

Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2023



Auftraggeber

Finanzdirektion des Kantons Zürich

Herausgeber

BAK Economics AG

Ansprechpartner

Sebastian Schultze, Projektleitung

T +41 61 279 97 11, sebastian.schultze@bak-economics.com

Michael Grass, Leiter Öffentliche Finanzen

T +41 61 279 97 23, michael.grass@bak-economics.com

Titelbild

shutterstock

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2023 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Executive Summary

Der Kanton Zürich hat im Jahr 2022 den Kantonssteuerfuss für natürliche und juristische Personen von 100% auf 99% gesenkt und rangiert bei der Steuerbelastung für natürliche Person weiterhin im vorderen Mittelfeld des Kantonsrankings. Bei der Einkommenssteuerbelastung belegt der Kanton Zürich den 12. Rang (Vorjahr 11. Rang) und bei der Vermögenssteuerbelastung wie im Vorjahr 2021 den 10. Rang. Bei der Steuerbelastung für juristische Personen (ohne Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen) belegt der Kanton Zürich im nationalen Vergleich wie im Vorjahr den zweitletzten Rang. Unter Einbezug der STAF-Ermässigungen verbessert sich der Kanton Zürich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität auf den 22. Rang. Beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 19. Rang. Im internationalen Vergleich der Unternehmenssteuerbelastung ist der Kanton Zürich nach wie vor sehr gut positioniert.

Natürliche Personen

Der Kanton Zürich hat den Kantonssteuerfuss von 100% auf 99% gesenkt und somit seine steuerliche Attraktivität halten können. Da die Steuerbelastung weniger stark gesunken ist als im Schweizer Schnitt, hat der Kanton Zürich im Ranking einen Platz verloren. Zwar ist der Kanton Zürich weiterhin im vorderen Mittelfeld positioniert, aber in den letzten Jahren ist wieder ein kontinuierlicher Abwärtstrend erkennbar (2019: 9. Rang, 2022: 12. Rang). Das für den Kanton Zürich und seine Gemeinden bekannte Bild der mittelstandsfreundlichen Einkommensbesteuerung bestätigt sich auch im diesjährigen Vergleich.

Bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen belegt der Kanton Zürich weiterhin den 10. Rang und liegt deutlich unterhalb des Schweizer Durchschnitts. Besonders attraktiv ist der Kanton Zürich für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Mio. Franken. Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab.

Juristische Personen

Bei den juristischen Personen hat sich die Schweizer Steuerlandschaft aufgrund der STAF-Umsetzung 2020 und in geringerem Ausmass 2021 und 2022 deutlich verändert. Der Grossteil der Kantone hat die STAF-Umsetzung per Rechtsstand 2021 abgeschlossen, sodass es im Jahr 2022 nur zu wenigen Steuersenkungen in Folge der STAF kam. Mit der STAF-Umsetzung weisen die wichtigen Konkurrenzkantone Basel-Stadt und Genf tiefere Steuerbelastungen auf als der Kanton Zürich.

Die Senkung des Kantonssteuerfusses 2022 führte auch zu einer Entlastung bei der Unternehmensbesteuerung. Im nationalen Vergleich (ohne Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen) rangiert der Kanton Zürich dennoch weiterhin sowohl gemäss den Zahlen der ESTV als auch im BAK Taxation Index 2023 auf dem zweitletzten Rang. Unter Einbezug der STAF-Ermässigungen verbessert sich der Kanton Zürich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität auf den 22. Rang. Beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 19. Rang. Beim internationalen Vergleich der Steuerbelastung der ordentlich besteuerten juristischen Personen ist der Kanton Zürich nach wie vor sehr gut positioniert. Es ist allerdings zu beachten, dass auch im internationalen Steuerwettbewerb die nationale Konkurrenzsituation eine wichtige Rolle spielt. In Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug liegt die Steuerbelastung deutlich tiefer als in Zürich.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Steuerbelastung natürlicher Personen	8
2.1	Einleitung	8
2.2	Einkommensbelastung.....	9
2.2.1	Kantonale Steuerindizes.....	9
2.2.2	Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden.....	11
2.2.3	Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte	22
2.3	Vermögensbelastung.....	27
2.4	Zusammenfassung.....	31
3	Steuerbelastung juristischer Personen	33
3.1	Einleitung	33
3.2	Nationaler Vergleich	34
3.3	Internationaler Vergleich	40
3.4	Zusammenfassung.....	41
4	Monitoring der Steuergesetzrevisionen	43

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2-1	Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2022 vs. 2021.....	9
Abb. 2-2	Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)	12
Abb. 2-3	Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken).....	13
Abb. 2-4	Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)	14
Abb. 2-5	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)	15
Abb. 2-6	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)	16
Abb. 2-7	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken).....	17
Abb. 2-8	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)	18
Abb. 2-9	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)	19
Abb. 2-10	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken).....	20
Abb. 2-11	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2022	23
Abb. 2-12	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2022	24
Abb. 2-13	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2022.....	25
Abb. 2-14	Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2022 vs. 2021.....	27
Abb. 2-15	Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2022.....	29
Abb. 3-1	Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2022 vs. 2021.....	34
Abb. 3-2	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2023 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2022	36
Abb. 3-3	EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2022.....	38
Abb. 3-4	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2023 vs. 2021.....	40
Abb. 4-1	Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2023).....	43
Tab. 4-2	Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2023).....	44

1 Einleitung

Seit 2007 erstellt BAK Economics (BAK) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen Vergleich und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur aktuellen Legislaturperiode 2019-2023 wird als Teil des Legislaturziels 9 angestrebt, dass Kanton und Gemeinden im Steuerwettbewerb bestehen können. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2023 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors als Monitoring des gesetzten Legislaturziels zu sehen.

Mit dem Monitoring wird eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Abschliessend sei erwähnt, dass der Steuerbelastungsmonitor einen Vergleich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit abbildet und nicht einen Vergleich der Standortqualität. Es sei aber darauf hingewiesen, dass für die Analyse und Diskussion um die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit einer Region nicht allein auf die Steuerbelastung abgestellt werden soll. Stattdessen sollte eine Evaluation der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts eine umfassende Analyse verschiedener Aspekte der regionalen Standortqualität durchgeführt werden. Neben der Steuerbelastung gehört hierzu bspw. die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die politische Stabilität und das regulatorische Umfeld, das akademische Umfeld und Ressourcen für Innovation, die Erreichbarkeit und Infrastruktur oder die Lebensqualität, welche im Einzelfall wichtiger sein können als die Steuerbelastung.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2023 basiert auf möglichst aktuellen Daten; eine gewisse Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2022 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Index verglichen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte und ist nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens einnimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche.
- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

2 Steuerbelastung natürlicher Personen

2.1 Einleitung

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.2) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.3) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden – für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte – vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich – die Stadt Zürich – eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

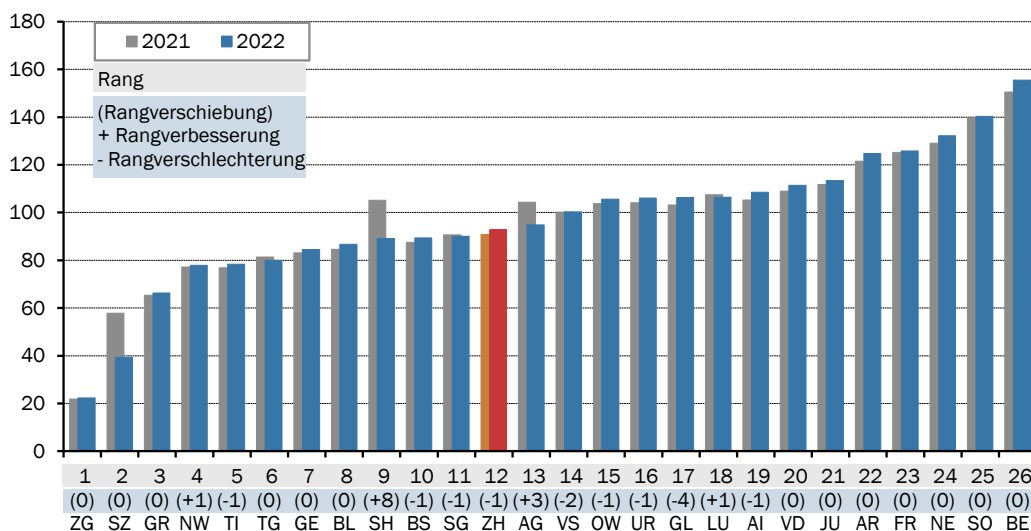
Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohem Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindex der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

2.2 Einkommensbelastung

2.2.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisions sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2022 vs. 2021



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Im Jahr 2022 belegt der Kanton Zürich im Gesamtindex der Einkommensbelastung von natürlichen Personen im Ranking der 26 Kantone den 12. Platz (Vorjahr 11. Platz).
- Mit einem Indexwert von 92.7 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton Zürich unter dem nationalen Durchschnitt (Indexwert = 100).
- Gegenüber dem Vorjahr ist der Indexwert des Kantons Zürich um 1.9 Indexpunkte gestiegen. Die gewichtete Steuerbelastung ist im Kanton Zürich aufgrund der Senkung des Kantonssteuerfusses von 100% auf 99% zwar gesunken, weil die Steuerbelastung aber weniger stark gesunken ist als im Schweizer Schnitt, hat sich der Index erhöht (relativer Vergleich).
- Im Jahr 2022 haben 27 der 162 Zürcher Gemeinden den Steuerfuss erhöht. Dem stehen 12 Gemeinden gegenüber, die den Steuerfuss gesenkt haben.

- Im vorderen Drittel des Rankings tauschen die Kantone Nidwalden und Tessin die Plätze. Trotz überwiegenden Senkungen bei den Gemeindesteuerfüssen, sind die Indizes beider Kantone gestiegen, weil die Steuerbelastungen weniger stark gesunken sind als im Schweizer Schnitt. Bei Nidwalden steigt der Index weniger stark, wodurch Nidwalden neu vor dem Tessin rangiert.
- Im Kanton Schwyz wurde der Kantonssteuerfuss von 150% auf 120% gesenkt. Zudem hat der Grossteil der Gemeinden zusätzlich den Gemeindesteuerfuss gesenkt. Dadurch ist die Steuerbelastung im Kanton Schwyz deutlich gesunken. Damit festigt der Kanton Schwyz seinen 2. Platz im Ranking.
- Im hinteren Drittel des Rankings schiebt sich Luzern in Folge der Senkung des Kantonssteuerfusses von 170% auf 160% neu vor Appenzell I.Rh.
- Der Kanton Schaffhausen verbessert sich aufgrund der Senkung des Kantonssteuerfusses von 102% auf 92% sowie der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen um 8 Plätze. Daneben kann sich der Kanton Aargau ebenfalls aufgrund der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen um 3 Plätze verbessern. Dies zieht wiederum einige Rangverschiebungen im Mittelfeld des Rankings nach sich.
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 7 Plätze verloren.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Einkommensklassen (18 Klassen zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit 2 Kindern, Rentner) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen der jeweiligen Gemeinde gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet. Die Struktur, der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht, damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2019.

2.2.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Dies zeigt die „Angebotspalette“ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

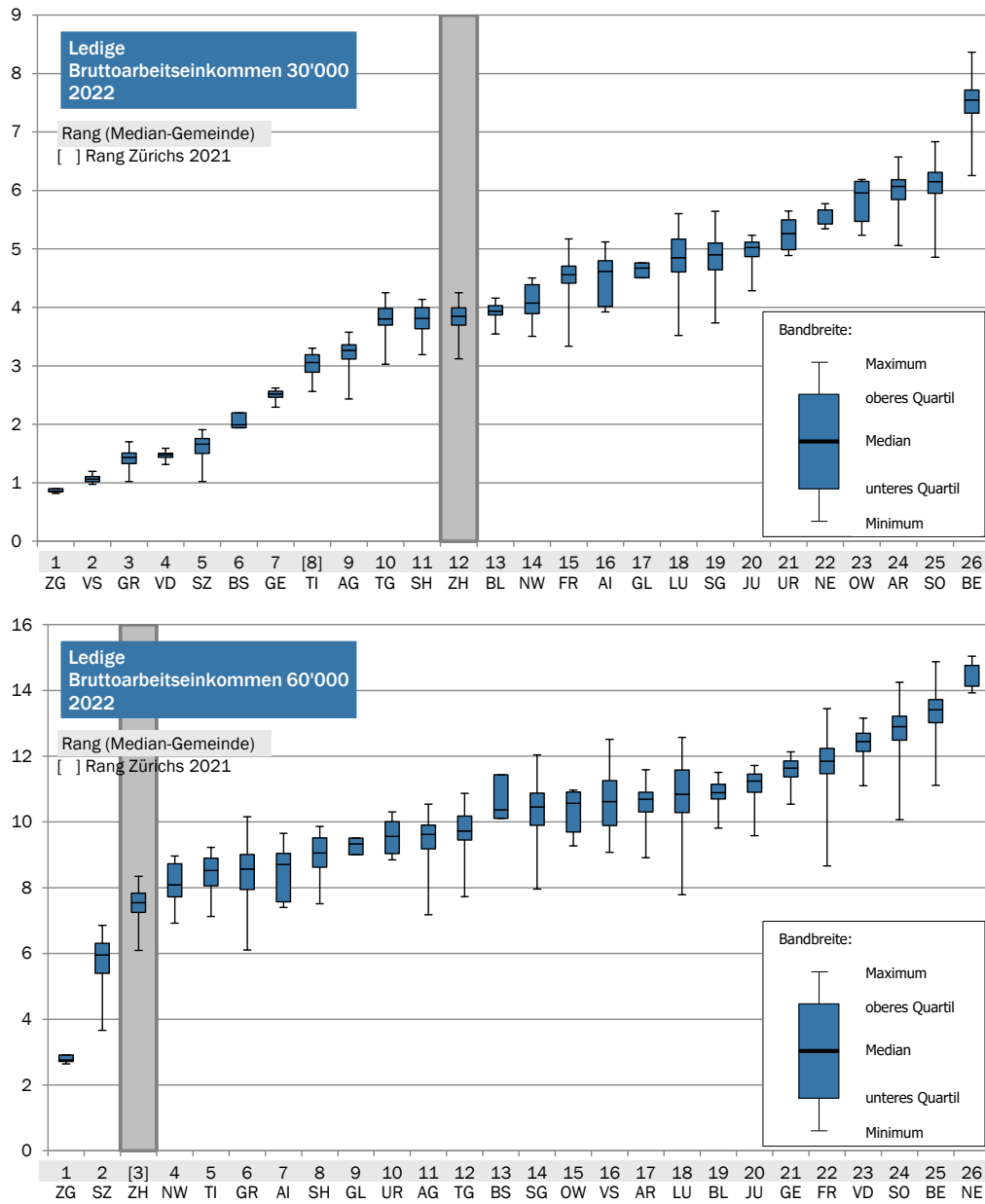
Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) für jeweils sechs ausgewählte Einkommen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten bilden auch hier wiederum die von der ESTV publizierten Steuerbelastungsziffern für die Schweizer Gemeinden.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen dem ersten und dritten Quartil). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrößen, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

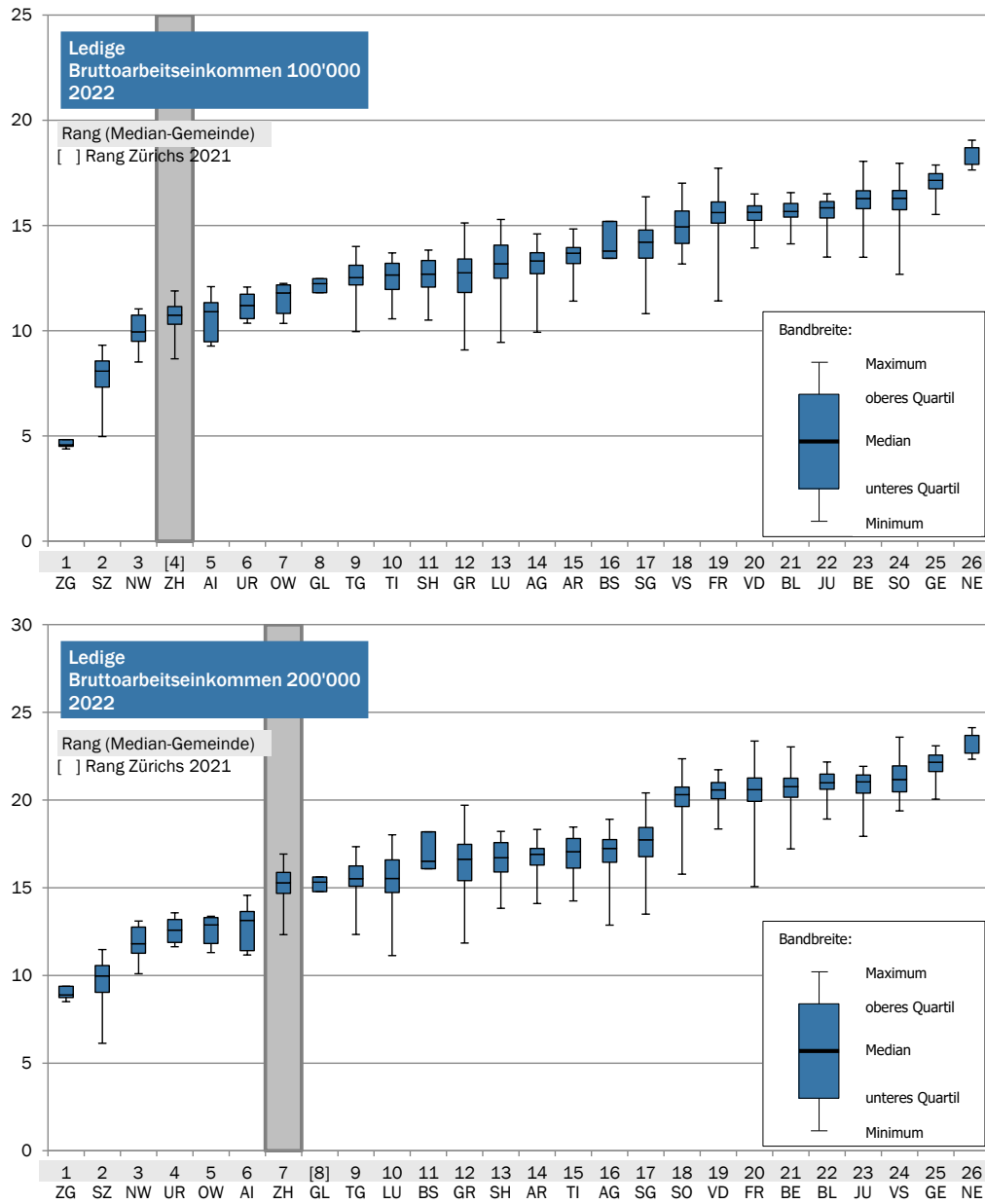
Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

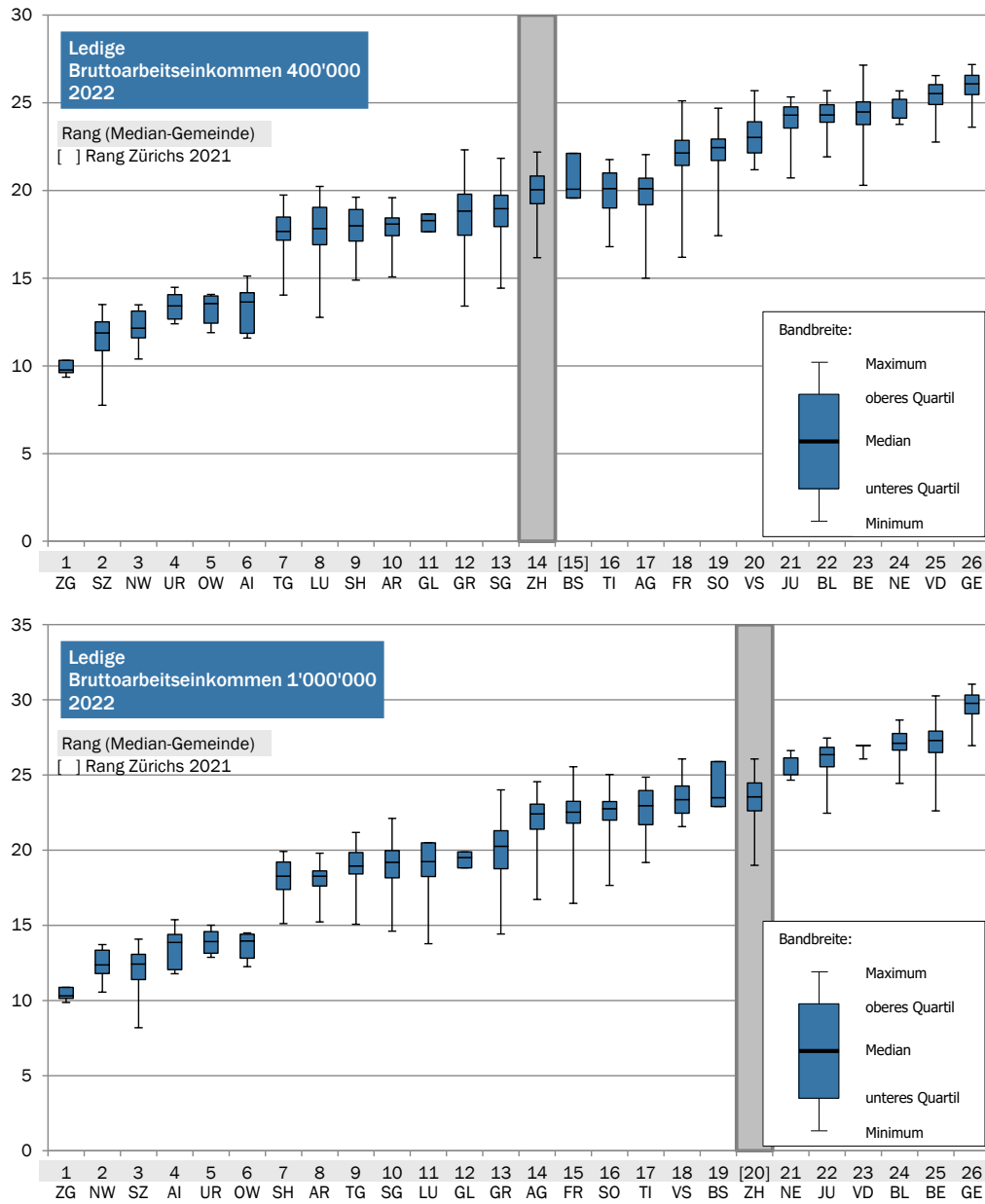
Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

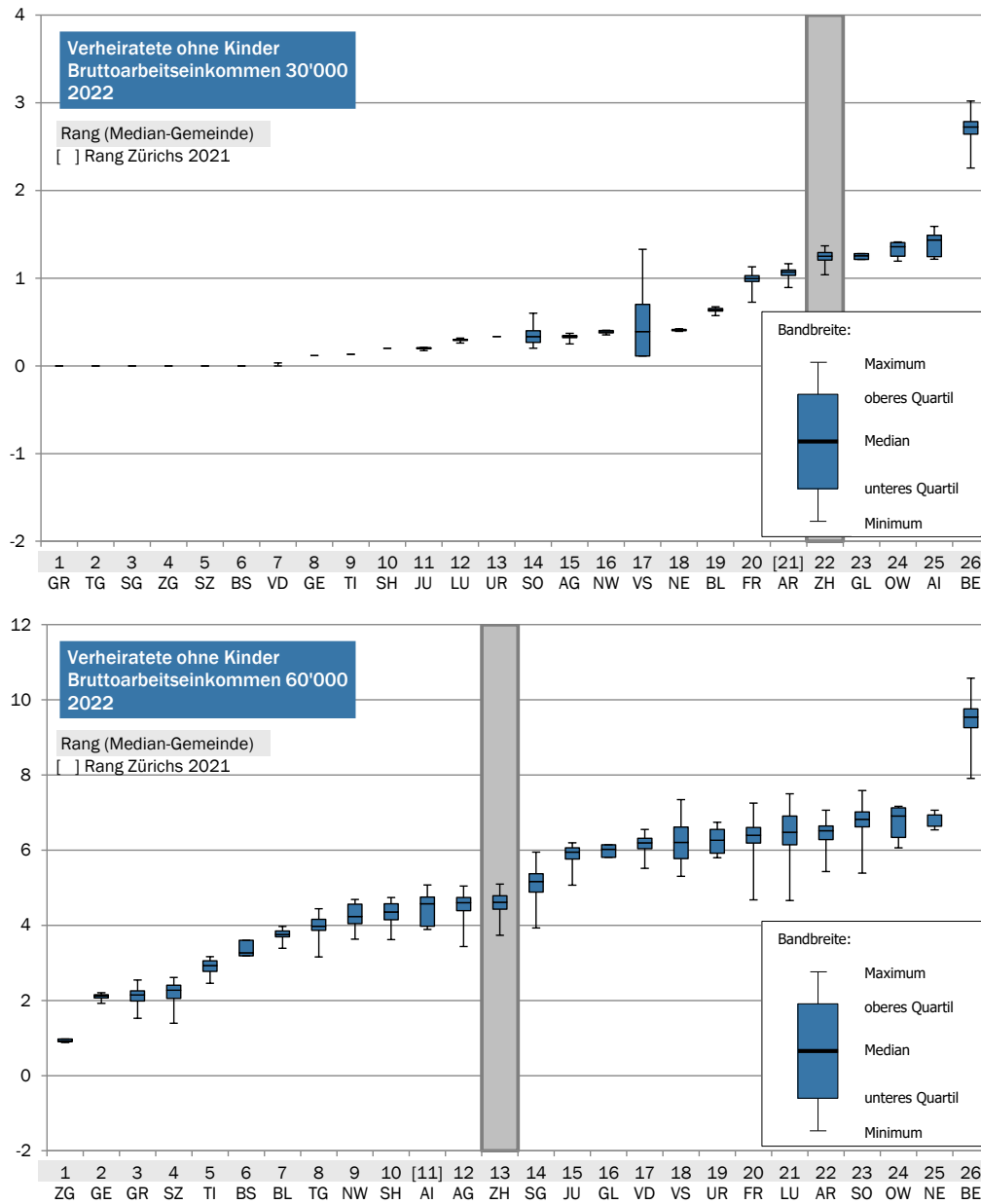
Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

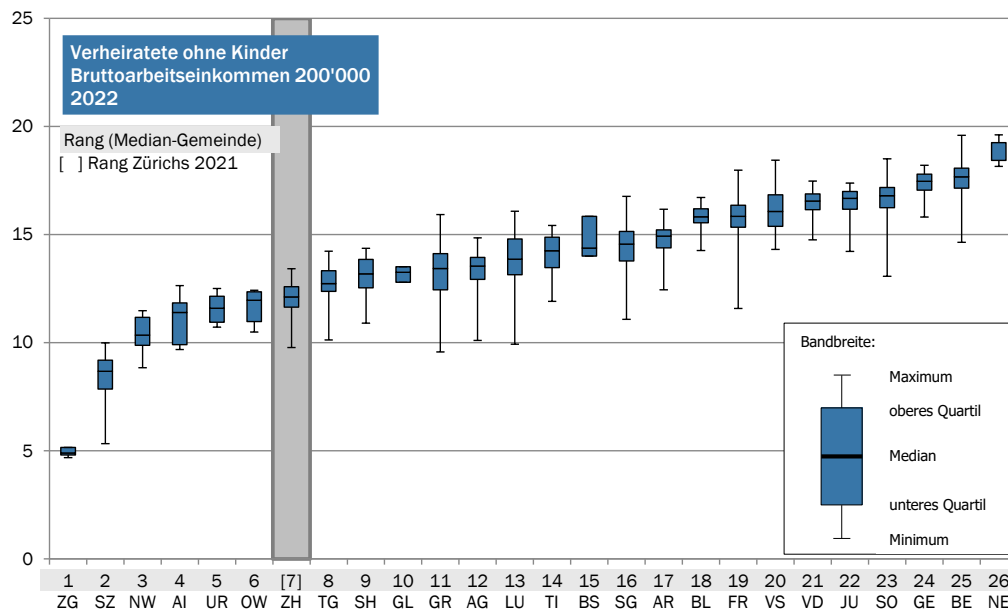
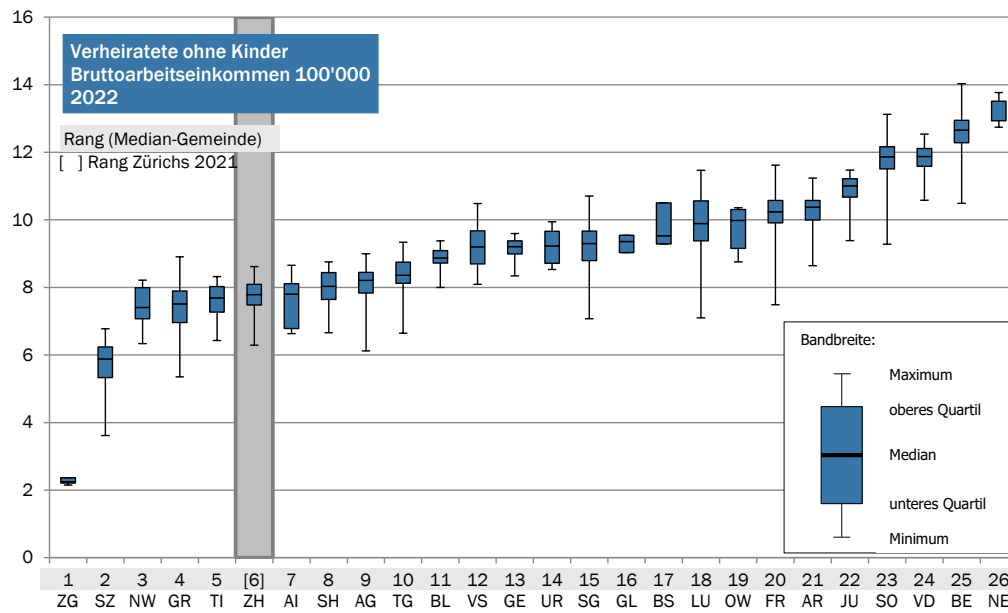
Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

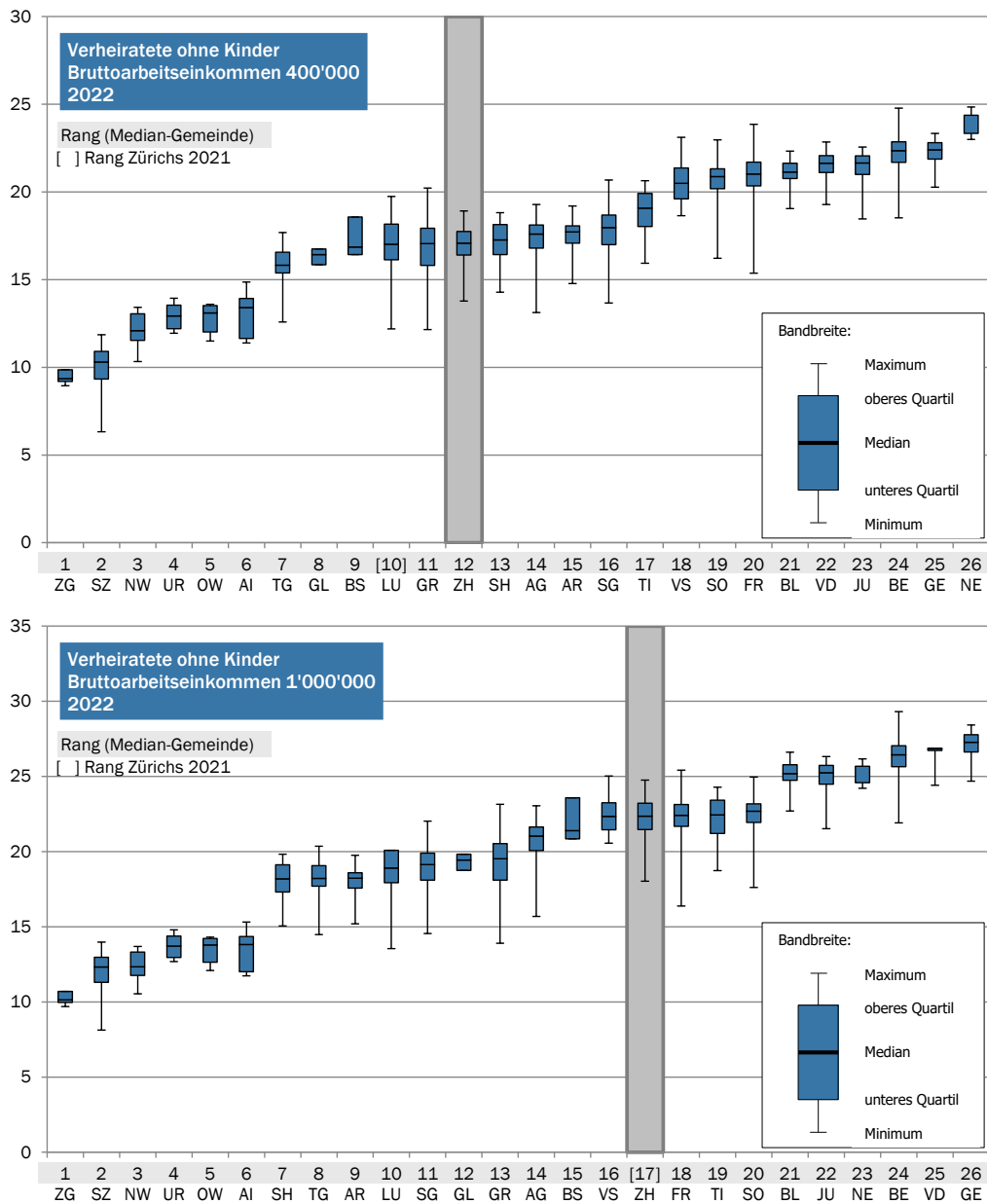
Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

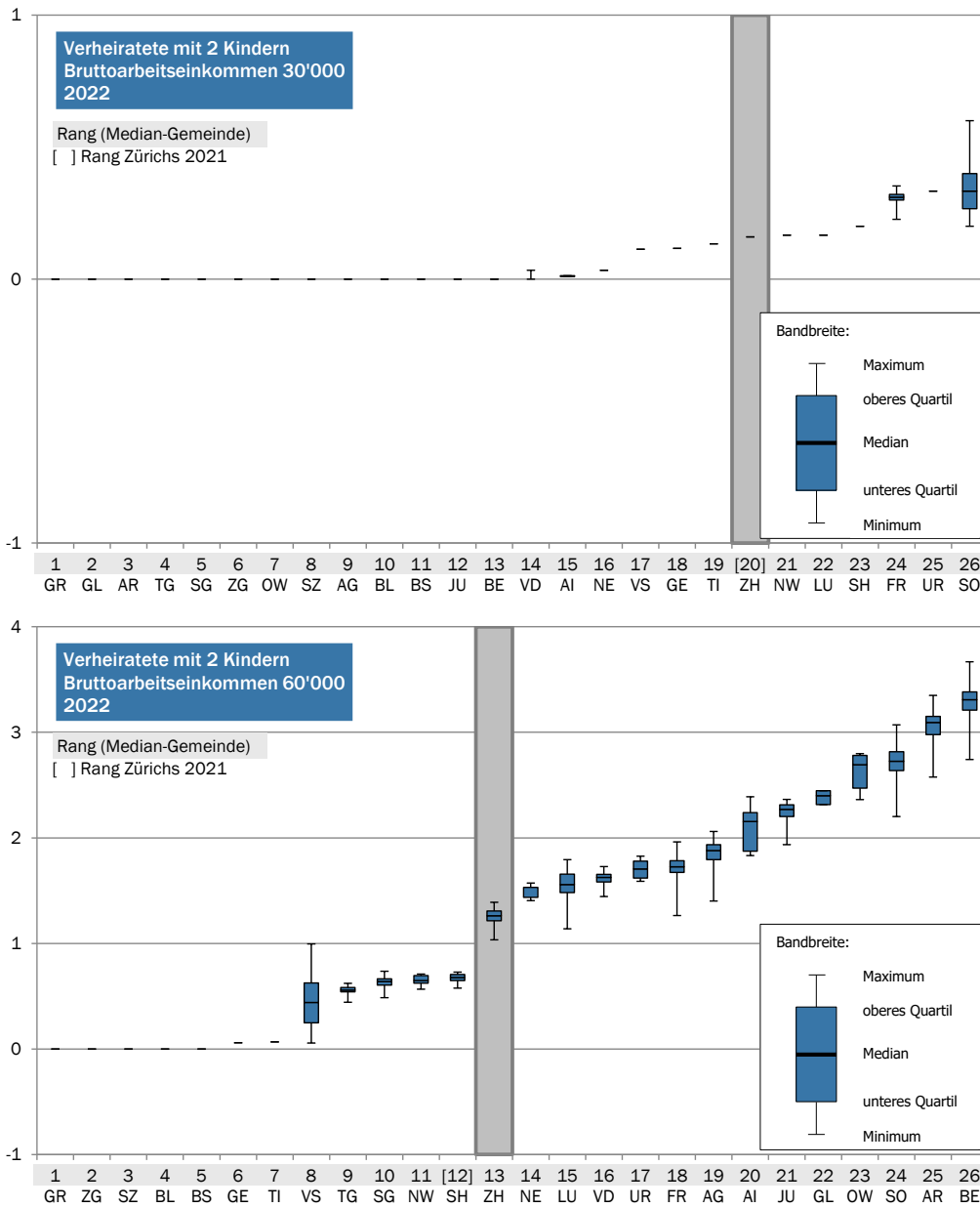
Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.

Quelle: BAK Economics, ESTV

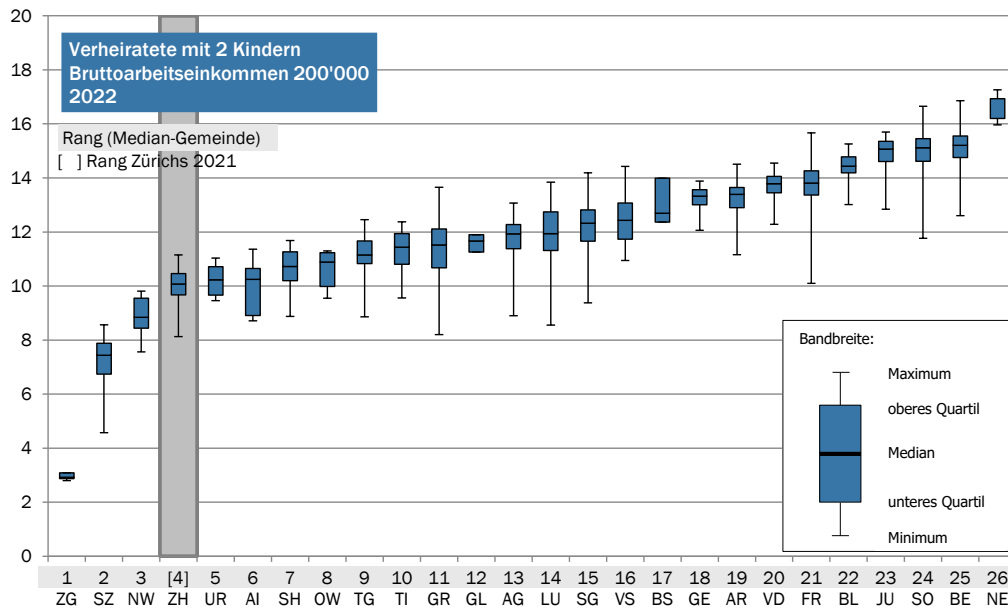
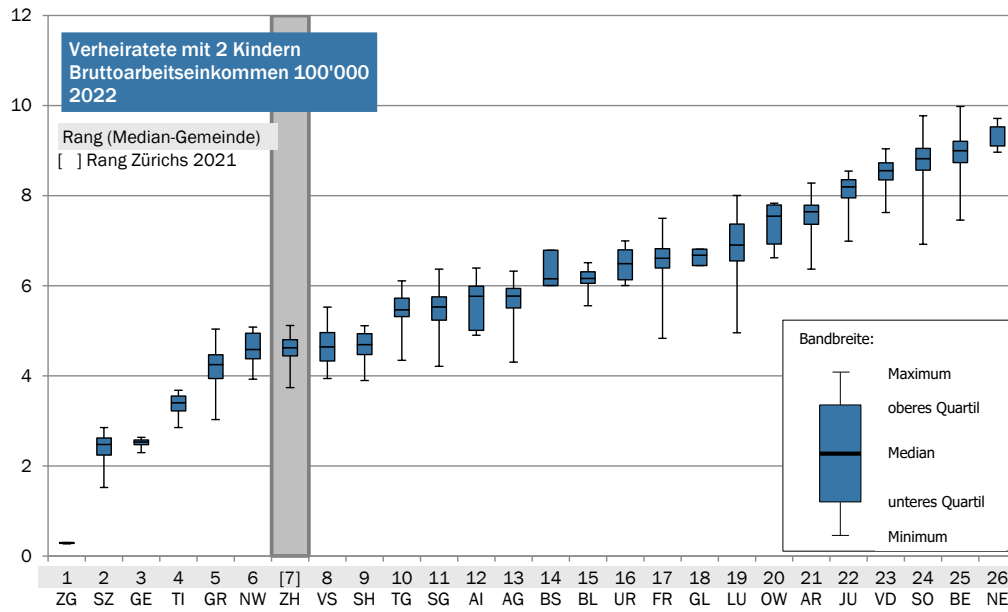
Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

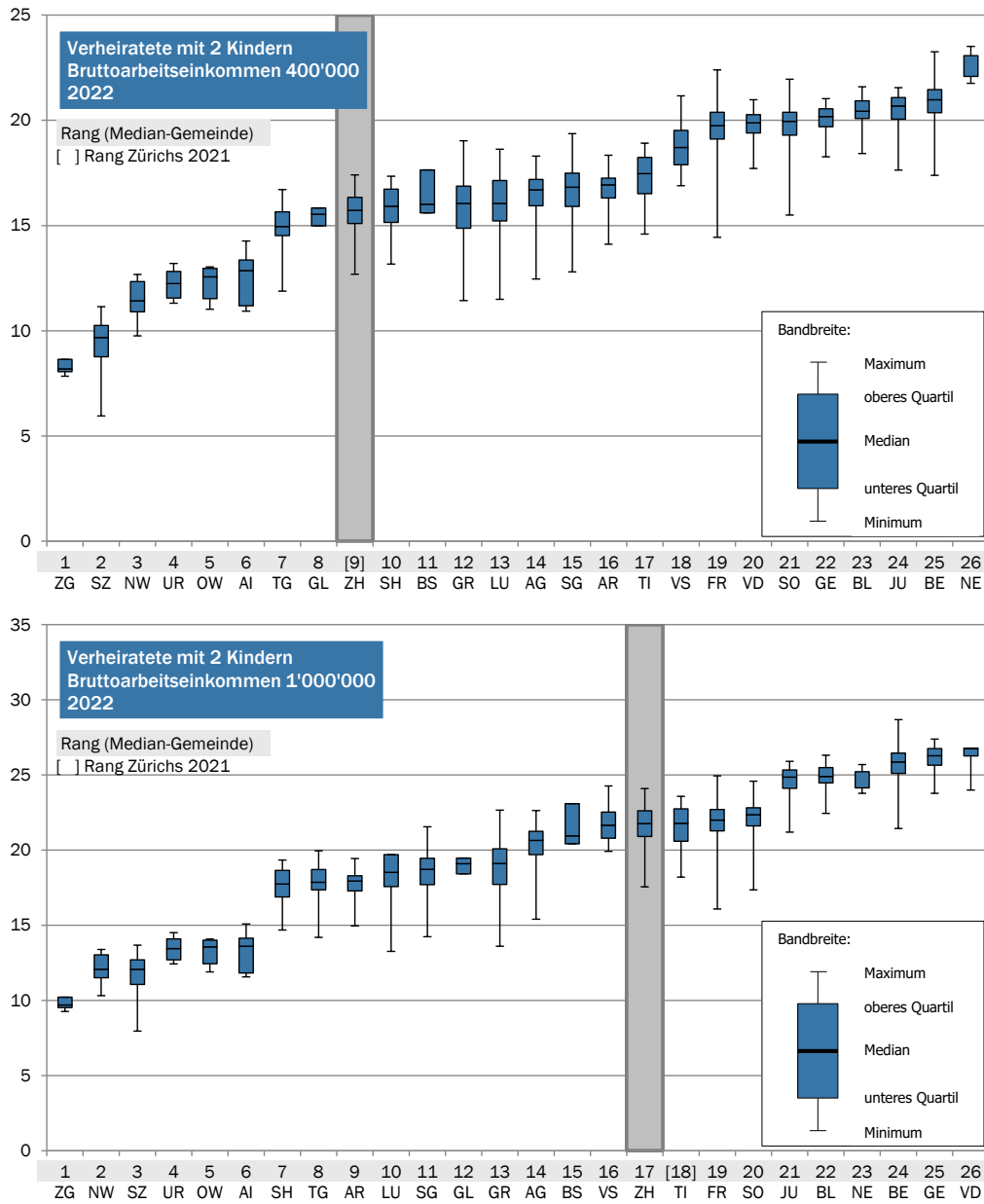
Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:

- Die Steuerbelastung in den Zürcher Gemeinden ist im nationalen Vergleich nach wie vor mittelstandsfreundlich: Mittlere bis hohe Einkommen (60'000 – 200'000 Franken) werden relativ moderat besteuert. Der jeweilige Medianwert aller Gemeinden des Kantons Zürich belegt bei diesen Einkommen unabhängig vom Steuersubjekt (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) in fast allen Fällen des Kantonsrankings einen Rang im vorderen Drittel.
- In der zweithöchsten der analysierten Steuerklassen (400'000 Franken Einkommen) belegt der Kanton Zürich mit Ausnahme bei den Ledigen noch Ränge in der ersten Hälfte. Deutlich schlechter klassiert ist er insgesamt, wie auch seine Median-Gemeinde, bei sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken). Bei diesen Einkommensklassen liegt der Kanton Zürich im hinteren Mittelfeld. Mit Ausnahme der Belastung der Ledigen schneidet der Kanton auch bei den tiefen Einkommensklassen unterdurchschnittlich ab. Hier wirkt sich aus, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich schon bei relativ bescheidenen Einkommen einsetzt, wobei bei tiefen Einkommen die Unterschiede in absoluten Differenzen weniger bedeutend sind. Die vergleichsweise milde Steuerbelastung der mittleren Einkommen einerseits und die hohe Steuerbelastung bei den tiefen und sehr hohen Einkommen andererseits sind auf den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei allen Steuersubjekten erkennbar, wobei gemessen an der Mediengemeinde der beste Rang bei jeweils unterschiedlichen Einkommensklassen der Mittelklasse (60'000 bis 200'000 Franken) erreicht wird. Die Platzierung des Kantons Zürich reicht bei den Ledigen vom 3. Rang (Einkommensklasse 60'000 Franken) bis zum 7. Rang (Einkommensklasse 200'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 6. Platz (Einkommensklasse 100'000 Franken) bis zum 13. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern vom 4. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) bis zum 13. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken).
- Die Platzierung der Zürcher Mediengemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr bei fünf der betrachteten Konstellationen um einen Rang oder mehr verschlechtert: Ledige mit Einkommen von 30'000 Franken (-4 Plätze); Verheiratete ohne Kinder mit Einkommen von 30'000 Franken (-1 Platz), mit Einkommen von 60'000 Franken (-2 Plätze) und Einkommen von 400'000 Franken (-2 Plätze), Verheiratete mit zwei Kindern und Einkommen von 60'000 Franken (-1 Platz). Bei zwei der betrachteten Konstellationen hat sich die Zürcher Mediengemeinde im Ranking verbessert: Ledige mit Einkommen von 200'000 Franken (+1 Platz) und Verheiratete mit zwei Kindern und Einkommen von 1'000'000 Franken (+1 Platz).

2.2.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte

Die in Abschnitt 2.2.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem orange hervorgehoben. Die grauen Felder markieren die Kantonshauptorte, für welche sich auf Basis der ESTV-Belastungsziffern keine Steuerbelastung ergibt.

Abb. 2-11 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2022

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Ledige, 2022																																		
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000																
0.00	BE	0.00	ZG	0.82	ZG	1.23	ZG	1.86	ZG	2.13	ZG	2.65	ZG	3.17	ZG	3.55	ZG	3.88	ZG	4.40	ZG	7.14	ZG	8.53	ZG	9.10	ZG	9.38	ZG	9.55	ZG	9.89	ZG		
0.00	SZ	0.00	SZ	0.06	VD	1.03	VS	2.75	SZ	3.71	SZ	6.42	SZ	7.12	SZ	7.74	SZ	8.26	SZ	8.71	SZ	10.04	SZ	10.74	SZ	11.48	AI	11.59	AI	11.65	AI	11.78	AI		
0.00	OW	0.00	BS	0.09	GR	1.39	GR	5.42	GR	6.46	GR	7.40	AI	8.02	AI	8.48	AI	8.84	AI	9.27	AI	10.60	AI	11.16	AI	11.70	OW	11.89	OW	12.01	OW	12.25	OW		
0.00	GL	0.00	GR	0.14	VS	1.53	VD	2.87	GR	4.87	TI	7.84	ZH	8.80	ZH	9.68	ZH	10.17	OW	10.36	OW	10.91	OW	11.30	OW	11.72	SZ	12.51	UR	12.66	UR	12.87	UR		
0.00	ZG	0.00	AG	0.24	GE	1.79	SZ	3.57	VD	5.35	VS	6.12	TI	6.73	ZH	7.11	TI	10.20	UR	10.45	UR	11.22	UR	11.74	UR	12.25	UR	12.70	SZ	13.04	SZ	13.22	NW		
0.00	BS	0.00	TG	0.32	ZG	2.20	BS	3.69	TI	5.47	ZH	8.65	NW	9.49	UR	9.89	UR	10.27	NW	10.65	NW	11.89	NW	12.64	NW	12.88	NW	13.00	NW	13.08	NW	13.26	SZ		
0.00	BL	0.00	VD	0.73	SZ	2.55	GE	4.45	AG	5.47	AI	8.73	SH	9.67	GR	9.97	OW	10.41	ZH	11.16	ZH	13.47	GL	14.58	LU	16.01	LU	16.74	LU	17.18	LU	17.60	SH		
0.00	SG	0.10	TI	0.86	AG	3.09	AG	5.70	VD	6.97	AG	8.90	TI	9.68	OW	10.67	SH	11.33	GL	11.81	GL	13.63	LU	14.78	GL	16.45	GL	17.34	SH	17.43	SH	18.06	LU		
0.00	GR	0.17	VS	1.83	TG	3.19	TI	4.76	AI	5.74	AG	8.92	UR	9.73	SH	10.72	GR	11.49	SH	12.23	SH	13.74	ZH	15.29	TG	16.70	TG	17.41	TG	17.83	TG	18.34	AR		
0.00	AG	0.18	GE	1.84	TI	3.68	SH	4.82	ZH	5.89	SH	9.00	GL	10.01	GL	10.77	GL	11.60	GR	12.32	GR	14.10	TG	15.88	ZH	17.19	SH	17.65	GL	18.22	AR	18.67	TG		
0.00	TG	0.28	OW	2.24	SH	3.75	TG	4.83	BS	6.36	TG	9.10	AG	10.22	AG	11.15	AG	11.85	TG	12.35	TG	14.47	SH	16.06	GR	17.45	GR	18.16	AR	18.59	GL	18.82	GL		
0.00	VD	0.50	UR	2.39	BL	3.92	AI	4.85	SH	6.38	GE	9.27	OW	10.24	TI	11.31	TG	11.91	AG	12.38	LU	14.71	GR	16.10	SH	18.06	AR	18.18	GR	18.66	GR	19.56	GR		
0.00	JU	0.77	LU	2.57	LU	4.00	ZH	5.24	TG	6.44	NW	9.59	TG	10.58	TG	11.47	TI	12.01	LU	12.60	AG	14.85	AG	16.31	AG	18.08	AG	19.02	AG	19.75	AG	21.19	SG		
0.07	NE	0.77	BL	2.68	FR	4.04	BL	5.49	BL	6.45	GL	9.63	VS	10.95	VS	11.58	LU	12.43	TI	13.21	TI	15.78	AR	16.98	AR	18.81	ZH	20.83	ZH	21.02	SG	21.20	AG		
0.13	TI	0.84	SG	2.78	JU	4.35	NW	5.53	NW	6.82	BS	10.19	LU	10.99	LU	12.03	VS	13.03	VS	13.75	AR	16.09	TI	17.80	TI	19.79	TI	20.93	SG	21.72	SO	21.91	SO		
0.23	VS	0.87	SO	2.79	NW	4.48	FR	5.56	GL	6.84	BL	10.51	JU	11.71	AR	12.51	AR	13.16	AR	13.95	VS	17.16	BS	18.19	BS	20.22	BS	20.99	TI	21.91	FR	22.16	FR		
0.23	GE	0.97	SH	2.95	AI	4.51	GL	5.91	FR	6.93	UR	10.74	AR	11.92	JU	13.12	JU	14.03	JU	14.81	JU	17.94	JU	19.56	SG	20.79	SG	21.62	SO	21.96	TI	22.76	VS		
0.33	LU	1.03	GL	3.12	ZH	4.56	LU	5.97	JU	7.02	JU	11.16	BL	12.69	SG	13.75	FR	14.54	BS	15.20	BS	17.94	FR	19.57	SO	21.11	SO	21.78	FR	22.04	ZH	23.97	TI		
0.33	NW	1.11	JU	3.14	NE	4.69	JU	6.07	UR	7.26	OW	11.43	BS	12.71	BL	13.77	BS	14.67	FR	15.37	FR	18.02	SO	19.66	JU	21.49	VS	22.12	BS	22.54	VS	24.46	ZH		
0.40	SH	1.13	NW	3.19	GL	4.93	UR	6.15	LU	7.34	FR	8.35	BS	9.58	VD	11.54	SG	12.74	FR	13.94	SG	14.88	SG	18.12	BE	19.93	BE	21.58	FR	22.34	VS	23.35	JU	24.63	JU
0.47	SO	1.20	NE	3.22	UR	5.23	OW	6.37	OW	7.36	LU	8.75	FR	9.59	BS	11.66	FR	15.06	BE	15.69	SG	18.16	VS	20.26	FR	21.66	JU	22.72	JU	23.38	BS	24.90	NE		
0.56	ZH	1.29	FR	3.44	SG	5.40	NE	6.73	SG	7.72	SG	11.79	GE	13.62	SO	14.38	BE	15.09	BL	15.73	SO	18.22	SG	20.42	VS	22.20	BE	23.50	BE	24.27	NE	25.89	BS		
0.61	FR	1.64	ZH	3.47	OW	5.41	SG	7.15	AR	8.15	AR	12.49	SO	13.70	BE	14.43	SO	15.12	SO	16.07	BL	19.09	VD	21.31	VD	23.70	BL	24.01	NE	24.33	BE	26.20	BE		
0.63	AR	1.91	AI	3.93	SO	6.01	SO	7.67	SO	9.01	SO	10.17	SO	13.70	GE	14.78	VD	15.50	VD	16.18	VD	19.52	BL	21.51	BL	23.72	NE	24.93	BL	25.75	BL	26.95	VD		
0.67	UR	2.41	BE	4.72	AR	6.09	AR	7.89	NE	9.72	NE	10.97	BE	11.72	BE	12.89	VD	13.99	VD	15.17	GE	16.34	GE	20.55	NE	22.44	GE	24.35	VD	26.43	GE	26.69	VD	27.80	BL
0.95	AI	2.82	AR	5.54	BE	7.24	BE	8.80	BE	10.02	BE	11.19	NE	12.43	NE	14.06	NE	15.29	NE	16.26	NE	17.07	NE	20.55	GE	22.55	NE	24.82	GE	26.43	VD	27.52	GE	30.17	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2022

Bruttoarbeitsinkommen in Tausend CHF	Verheiratete ohne Kinder, 2022																														
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000												
0.00	BE	0.00	SZ	0.00	BS	0.00	GE	0.88	ZG	1.29	ZG	1.61	ZG	1.89	ZG	2.16	ZG	3.37	ZG	4.70	ZG	8.01	ZG	8.97	ZG	9.22	ZG	9.73	ZG		
0.00	SZ	0.00	OW	0.00	GR	0.00	BS	2.07	GR	3.72	SZ	4.81	SZ	5.77	SZ	6.34	SZ	8.19	SZ	9.34	SZ	10.51	SZ	11.09	SZ	11.44	SZ	11.74	AI		
0.00	OW	0.00	GL	0.00	BS	0.00	GR	2.14	GE	3.73	GR	5.06	GR	6.06	AI	6.63	AI	8.58	AI	9.68	AI	10.92	AI	11.39	AI	11.57	AI	12.09	OW		
0.00	GL	0.00	ZG	0.00	SG	0.00	GR	2.45	SZ	4.16	GE	5.44	AI	6.22	GR	7.25	GR	9.83	NW	10.50	OW	11.16	OW	11.49	OW	11.69	OW	12.79	UR		
0.00	ZG	0.00	BS	0.00	GR	0.00	TG	3.06	TI	4.40	TI	5.63	TI	6.94	TI	7.74	SH	9.84	OW	10.81	UR	11.64	UR	12.05	UR	12.30	UR	13.17	SZ		
0.00	BS	0.00	SG	0.00	TG	0.00	VD	3.60	BS	4.72	AI	6.11	GE	7.04	AG	7.76	AG	9.99	UR	11.07	NW	12.51	NW	12.94	NW	13.02	NW	13.20	NW		
0.00	BL	0.00	GR	0.00	VD	0.10	GE	3.85	BL	5.30	BL	6.21	AG	7.08	SH	7.92	NW	10.48	SH	12.55	TG	14.47	TG	15.59	TG	16.38	TG	17.53	SH		
0.00	AR	0.00	AR	0.00	AG	0.11	VS	3.89	AI	5.37	AG	6.43	SH	7.33	NW	8.03	TI	10.57	ZH	12.59	ZH	14.61	GL	15.85	GL	16.57	LU	17.75	LU		
0.00	AI	0.00	SG	0.00	TG	0.12	GE	3.92	TG	5.38	SH	6.48	TG	7.34	TG	8.09	ZH	10.70	AG	12.70	SH	14.99	LU	15.97	LU	16.74	GL	17.95	TG		
0.00	SG	0.00	GR	0.00	VD	0.13	TI	4.20	SH	5.39	TG	6.61	NW	7.44	ZH	8.24	TG	10.94	GR	12.79	GL	15.05	SH	16.47	GR	17.22	GR	18.30	AR		
0.00	GR	0.00	AG	0.00	JU	0.19	JU	4.35	AG	5.69	NW	6.65	BL	7.79	GE	8.58	VS	10.97	TG	12.82	AG	15.26	GR	16.63	SH	17.28	SH	18.75	GL		
0.00	AG	0.00	TG	0.04	NE	0.20	SH	4.52	NW	5.81	ZH	6.66	ZH	7.91	BL	8.61	UR	11.28	LU	12.97	GR	15.26	AG	16.64	AG	17.64	AG	18.86	GR		
0.00	TG	0.00	VD	0.11	AR	0.29	LU	4.79	ZH	6.04	BS	7.26	VS	7.94	VS	8.76	OW	11.40	GL	13.01	LU	15.57	ZH	17.74	ZH	18.14	AR	19.89	AG		
0.00	VD	0.00	JU	0.14	VS	0.32	AG	5.56	JU	6.52	VS	7.59	UR	8.15	UR	9.03	GL	11.70	VS	14.88	TI	16.86	AR	17.79	AR	19.17	BS	21.11	SG		
0.00	NE	0.14	GE	0.33	UR	0.91	LU	5.59	VD	6.86	UR	7.80	GL	8.40	OW	9.10	BL	12.45	TI	14.99	AR	17.66	BS	18.58	BS	19.56	ZH	21.73	VS		
0.07	NE	0.17	VS	0.16	TI	0.40	NE	5.63	VS	6.93	GL	7.82	OW	8.47	GL	9.29	LU	13.24	FR	15.26	VS	18.05	VS	19.76	VS	20.49	VS	21.85	SO		
0.23	VS	0.18	GE	0.20	LU	0.40	NW	5.70	SG	6.94	JU	7.90	BS	8.75	LU	9.33	GE	13.35	AR	15.59	JU	18.06	TI	19.82	SG	20.58	SG	22.04	FR		
0.23	GE	0.20	TI	0.20	NW	0.47	SO	5.81	GL	6.98	SG	7.96	SG	9.18	SG	10.08	FR	13.41	BL	15.59	FR	18.48	FR	19.91	TI	20.93	SO	23.22	ZH		
0.27	TI	0.24	ZH	0.24	SH	0.65	BL	5.85	UR	7.06	OW	8.11	LU	9.27	FR	10.26	SG	13.67	JU	15.84	BS	18.49	JU	20.12	SO	21.06	TI	23.42	TI		
0.32	ZH	0.25	LU	0.40	UR	0.81	FR	6.05	FR	7.25	LU	8.31	JU	9.32	BS	10.29	JU	13.73	SG	16.07	SG	18.56	SG	20.24	JU	21.31	JU	23.58	BS		
0.33	LU	0.25	NW	0.51	FR	1.08	AR	6.06	OW	7.38	FR	8.43	FR	9.40	JU	10.41	AR	14.03	BS	16.21	SO	18.76	SO	20.69	FR	21.68	FR	23.60	JU		
0.33	NW	0.30	SH	0.56	SO	1.19	OW	6.08	LU	7.70	AR	8.66	AR	9.61	AR	10.50	BS	14.31	SO	16.22	BL	19.73	BL	21.45	BE	22.69	BE	24.45	NE		
0.40	SH	0.32	AI	0.62	BL	1.21	GL	6.54	AR	8.34	SO	9.62	SO	10.65	SO	11.51	SO	14.70	BE	16.96	BE	19.74	BE	21.67	BL	22.92	BL	25.37	BE		
0.61	FR	0.46	FR	0.63	ZH	1.22	AI	6.61	NE	8.50	VD	10.82	BE	11.52	BE	12.15	BE	14.73	VD	17.14	VD	20.32	VD	22.41	VD	23.85	NE	25.82	BL		
0.67	UR	0.50	UR	0.79	AI	1.29	ZH	6.67	SO	9.13	NE	10.86	NE	11.62	VD	12.29	VD	14.74	GE	17.70	GE	20.87	GE	22.69	GE	24.02	VD	26.85	VD		
0.93	SO	0.70	SO	1.16	BE	2.61	BE	6.36	BE	7.56	BE	9.15	BE	10.12	BE	10.91	VD	11.95	NE	16.04	NE	18.34	NE	21.34	NE	23.22	NE	24.05	GE	27.63	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsinkommens.
 Quelle: ESTV

Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2022

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete mit 2 Kindern, 2022																										
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000								
0.00	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	ZG	0.06	ZG	0.27	ZG	1.52	ZG	2.80	ZG	5.90	ZG	7.86	ZG	8.36	ZG	9.30	ZG
0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	OW	0.00	ZG	0.05	SZ	1.07	GE	2.56	GE	6.47	SZ	8.01	SZ	9.62	SZ	10.43	SZ	10.91	SZ	11.56	AI
0.00	OW	0.00	OW	0.00	OW	0.00	ZG	0.00	BS	0.05	GE	1.67	SZ	2.67	SZ	7.36	AI	8.71	AI	10.27	AI	10.93	AI	11.23	AI	11.90	OW
0.00	GL	0.00	GL	0.00	GL	0.00	BS	0.00	BL	0.30	GR	2.44	TI	3.55	TI	7.68	VS	9.46	NW	10.53	OW	11.02	OW	11.31	OW	12.53	UR
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	BL	0.00	SG	0.74	BS	2.93	GR	4.10	GR	7.69	SH	9.54	UR	10.79	UR	11.41	UR	11.79	UR	12.89	SZ
0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	SG	0.06	GE	0.95	VS	3.36	VS	4.22	VS	7.76	NW	9.55	OW	11.40	NW	12.22	NW	12.45	NW	12.91	NW
0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	GR	0.07	TI	1.03	TI	3.80	SH	4.53	SH	8.03	ZH	10.33	SH	13.39	TG	14.73	TG	15.69	TG	17.10	SH
0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	SG	0.07	VS	1.41	BL	3.99	NW	4.80	ZH	8.29	UR	10.46	ZH	13.46	GL	14.99	GL	15.84	LU	17.39	LU
0.00	AI	0.00	AI	0.00	SG	0.00	VD	0.07	GE	1.70	NW	4.01	ZH	4.90	AI	8.54	GR	10.99	TG	13.47	SH	15.07	LU	16.00	GL	17.60	TG
0.00	SG	0.00	SG	0.00	GR	0.00	AG	0.08	VS	1.78	TG	4.16	AI	4.90	NW	8.57	OW	11.13	GR	13.78	LU	15.34	SH	16.42	SH	18.02	AR
0.00	GR	0.00	GR	0.00	AG	0.00	TG	0.08	GE	1.87	SH	4.44	TG	5.39	TG	8.65	TI	11.21	LU	13.84	ZH	15.50	GR	16.44	GR	18.42	GL
0.00	AG	0.00	AG	0.00	TG	0.00	VD	0.09	NE	2.23	ZH	4.65	AG	5.46	AG	8.84	AG	11.25	GL	13.97	GR	15.80	AG	16.96	AG	18.46	GR
0.00	TG	0.00	TG	0.00	VD	0.00	VD	0.12	SH	2.36	SG	4.84	BL	6.06	UR	8.96	TG	11.28	AG	14.19	AG	16.34	ZH	17.57	AR	19.53	AG
0.00	VD	0.00	VD	0.00	JU	0.00	JU	0.01	AR	2.64	AI	5.12	SG	6.11	SG	9.21	LU	11.56	VS	15.72	VS	17.00	AR	18.34	ZH	20.65	SG
0.00	JU	0.00	JU	0.01	AI	0.03	NE	0.03	NE	2.86	AG	5.19	BS	6.32	BL	9.28	GE	11.94	TI	15.80	AR	17.65	BS	18.38	BS	21.06	VS
0.07	NE	0.05	NE	0.04	NE	0.03	NE	0.10	VS	2.92	VD	5.31	UR	6.45	GL	9.42	GL	13.44	AR	15.89	TI	17.92	VS	19.15	VS	21.53	SO
0.23	VS	0.17	VS	0.14	VS	0.11	VS	0.10	GE	3.22	UR	5.34	FR	6.49	LU	10.60	SG	13.50	GE	16.43	BS	18.24	TI	19.57	SG	21.64	FR
0.23	GE	0.18	GE	0.14	GE	0.12	GE	0.11	TI	3.25	LU	5.62	GL	6.50	FR	10.73	FR	13.59	FR	16.87	SG	18.56	SG	19.73	TI	22.61	ZH
0.27	TI	0.20	TI	0.16	TI	0.13	TI	0.16	AG	3.29	FR	5.64	LU	6.62	OW	11.30	AR	13.60	SG	16.91	FR	19.23	SO	20.22	SO	22.75	TI
0.32	ZH	0.24	ZH	0.19	ZH	0.16	ZH	0.18	LU	3.59	GL	5.89	OW	6.79	BS	11.54	BL	13.99	BS	17.29	JU	19.34	JU	20.58	JU	23.09	BS
0.33	LU	0.25	LU	0.20	LU	0.17	LU	0.22	UR	3.84	OW	6.44	VD	7.67	JU	11.56	BS	14.09	JU	17.57	SO	19.43	FR	20.87	FR	23.24	JU
0.33	NW	0.25	NW	0.20	NW	0.17	NW	0.25	FR	3.85	JU	6.51	JU	7.67	AR	11.66	JU	14.27	VD	17.68	VD	20.14	BE	21.63	BE	24.02	NE
0.40	SH	0.30	SH	0.24	SH	0.21	AI	0.23	FR	3.87	NE	6.69	AR	8.31	VD	11.94	BE	14.59	SO	17.99	GE	20.44	GE	22.20	GE	24.83	BE
0.61	FR	0.46	FR	0.37	FR	0.31	FR	0.25	UR	4.50	AR	7.41	SO	8.58	SO	12.06	VD	14.60	BE	18.09	BE	20.58	VD	22.35	BL	25.53	BL
0.67	UR	0.50	UR	0.40	UR	0.33	UR	0.29	UR	4.53	SO	7.76	NE	8.64	BE	12.25	SO	14.81	BL	18.78	BL	20.95	BL	22.58	VD	26.62	GE
0.93	SO	0.70	SO	0.56	SO	0.47	SO	0.40	SO	5.20	BE	7.85	BE	9.06	NE	13.29	NE	16.12	NE	19.75	NE	21.98	NE	23.00	NE	26.77	VD

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:

- Wie bei der Analyse auf Gemeindeebene zeigt sich auch im Vergleich der Kantonshauptorte, dass die Stadt Zürich mittelhohe Einkommen eher moderat besteuert. Die Steuerlast bei den sehr hohen und tiefen Einkommen fällt im Vergleich der Kantonshauptorte dagegen relativ hoch aus. Der Grund für dieses Muster (mittelmässige bis gute Positionierung für mittlere Einkommen, vergleichsweise weniger vorteilhafte Positionierung bei tiefen und hohen Einkommen) ist der Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich.
- Ein Vergleich der Klassierungen Zürichs zeigt, dass die Stadt insgesamt bei der Besteuerung von Ledigen am besten abschneidet. Beispielsweise distanziert Zürich die Städte Genf und Basel bei den Ledigen mit Einkommen zwischen 45'000 und 200'000 Franken deutlich. Dagegen weisen Genf und Basel bei Verheirateten ohne Kinder bis Einkommen von 80'000 bzw. 60'000 Franken tiefere Steuerbelastungen auf. Bei Verheirateten mit zwei Kindern bis Einkommen von 100'000 bzw. 70'000 Franken.
- Bei allen betrachteten Steuersubjekten kam es bei mehreren Einkommen zu einer Rangverschlechterung um 1 bis 2 Ränge. Zu einer Rangverbesserung kam es bei keinem der betrachteten Fälle. In der Stadt Zürich hat die Steuerbelastung aufgrund der Senkung des Kantonssteuerfusses von 100% auf 99% zwar abgenommen, aber weniger stark als bei anderen Kantonshauptorten.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist die steuerliche Attraktivität der Stadt Zürich gesunken. Mit der deutlichen Positionsverbesserung im Jahr 2012 wurde der seit dem Jahr 2006 anhaltende Abwärtstrend gebrochen. In den Folgejahren konnte Zürich seine Position aufs Ganze gesehen halten. Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen allerdings wieder einen Abwärtstrend.
- Am steuergünstigsten ist – die tieferen Einkommensklassen ausgeklammert – weiterhin die Stadt Zug. Sie hält sich fast durchgehend bei allen Steuersubjekten auf den vordersten Rängen. Der Hauptort mit der über alles gesehen höchsten Steuerbelastung ist die Stadt Neuenburg.

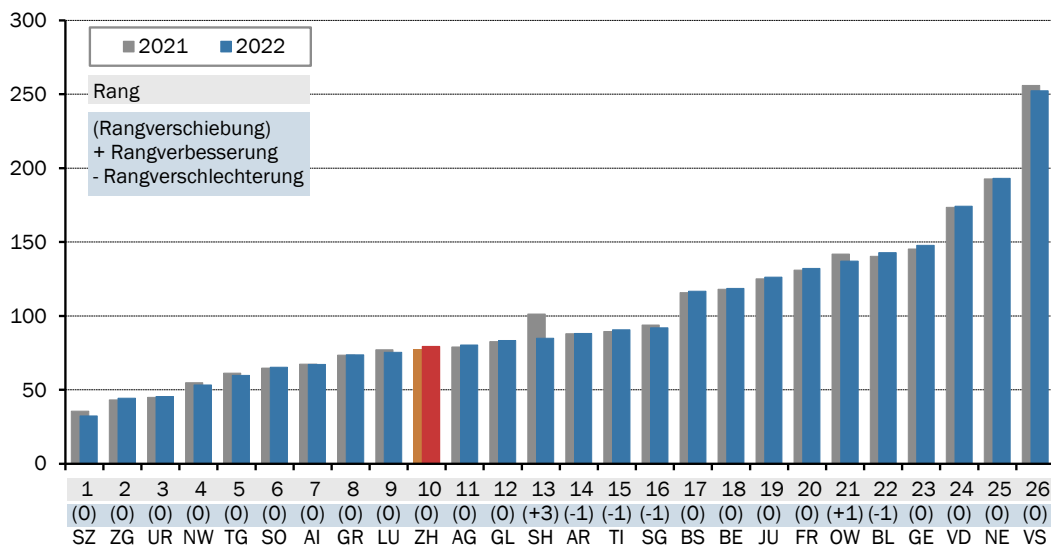
2.3 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen. Dieses Kapitel vergleicht die durchschnittlichen kantonalen Vermögenssteuern.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Es werden die Steuerbelastungsziffern pro Gemeinde nach Vermögensklassen (13 Klassen zwischen 75'000 und 50'000'000 Franken) und für ein Steuersubjekt (Verheiratet ohne Kinder) verwendet. Bei den Steuerbelastungsziffern sind die Steuerrechtsregeln zur Belastungsobergrenze in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Waadt berücksichtigt. Hierfür wird ein Vermögensertrag von 2% angenommen und ein über die Vermögensklassen abgestuftes Erwerbseinkommen. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Vermögensklasse berechnet. Analog zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden das kommunale Reineinkommen verwendet. Für die Zusammenfassung der Vermögenskategorien zum Gesamtindex werden als Gewicht für alle Kantone die gesamtschweizerischen Reinvermögen der jeweiligen Vermögensklasse verwendet. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2019.

Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2022 vs. 2021



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung.

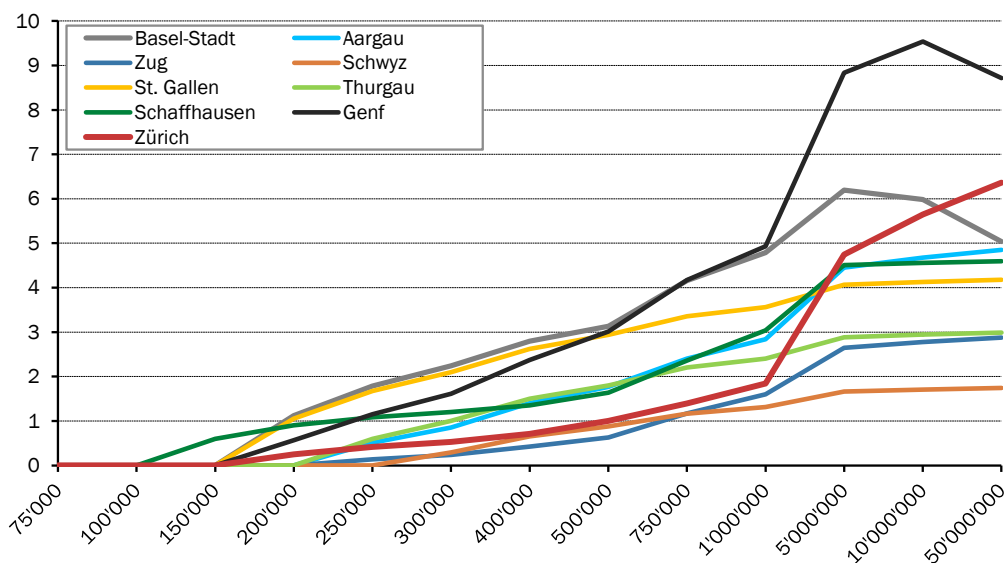
Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Vermögensbelastung:

- Im Jahr 2022 belegt der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung wie schon 2021 den 10. Rang.
- Mit einem Indexwert von 79.4 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung für Vermögen im Kanton Zürich weit unter dem Schweizer Schnitt (= Indexwert 100). Gegenüber dem Vorjahr ist der Index leicht angestiegen (2021: 77.2). Die Indexerhöhung geht hauptsächlich auf die Verwendung der neuen Gewichte für den Gesamtindex zurück.
- Insgesamt hat sich im Jahr 2022 beim Gesamtindex der Vermögensbelastung relativ wenig getan. Das Ranking ist grösstenteils unverändert. Der Kanton Schaffhausen kann sich durch die Senkung des Kantonssteuerfusses von 102% auf 92% um drei Ränge verbessern. Dadurch rutschen Appenzell A.Rh., Tessin und St. Gallen um je einen Rang nach hinten.
- Im hinteren Drittel des Rankings tauschen Obwalden und Basel-Landschaft die Plätze. In Obwalden ist die Steuerbelastung durch die neuen Gewichte für den Gesamtindex deutlich gesunken und in Basel-Landschaft hat die Steuerbelastung zugenommen, weil unter anderem auch grössere Gemeinden ihre Steuerfüsse erhöht haben.
- Im Jahr 2021 erheben für Verheiratete ohne Kinder lediglich noch vier Kantone (Neuenburg, Nidwalden, Obwalden und Wallis) Steuern für Vermögen bis 100'000 Franken. Der schweizweite Durchschnitt bei diesen Vermögensklassen fällt dadurch äusserst tief aus, was dazu führt, dass die genannten Kantone im Vergleich zum Mittelwert ausserordentlich hohe Steuerbelastungen aufweisen. Wenn der Index lediglich für die Steuerbelastung ab einem Vermögen von 100'000 Franken berechnet wird, rücken die Kantone Nidwalden, Obwalden und Wallis im Kantonsranking zum Teil deutlich nach vorne (auf den 2., 5. bzw. 24. Platz). Auch mit der Ausklammerung der Steuerbelastung von Vermögen bis 100'000 Franken bleibt Zürich im Kantonsvergleich mit dem 11. Platz relativ gut positioniert.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung 7 Plätze verloren.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichtete Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2022



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille
 Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Textbox unten)
 Quelle: BAK Economics, ESTV

Nicht proportionale Skalierung der X-Achse

Die deutlichen Knicke in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen von rund 150'000. Allerdings verläuft die Progression zunächst so flach, dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund 1 Mio. Franken zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug zu den steuergeringsten Kantonen in diesem Vergleich gezählt werden kann.
- Der Kanton Zürich verliert bei Reinvermögen von über 1 Mio. Franken deutlich und kontinuierlich an Boden. In allen Nachbarkantonen von Zürich erhöht sich die Durchschnittsbelastung hingegen nur noch moderat. Bis zu einem Vermögen von 5 Mio. Franken vermag der Kanton Zürich immerhin noch mit den Kantonen Aargau und Schaffhausen mithalten. Ungefähr ab diesem Vermögenstand sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver.
- Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Genf kennen in ihren Steuergesetzen eine Obergrenze für die Vermögenssteuerbelastung. Diese kommt bei den betrachteten Fällen (vgl. grauer Kasten S. 25) in Basel-Stadt bei Vermögen über 5 Mio. Franken und in Genf bei Vermögen über 10 Mio. Franken zum Tragen. Beim Kanton Aargau greift die Obergrenze bei den betrachteten Fällen hingegen nicht.
- Der einsame Spitzenreiter bei den sehr hohen Vermögen ist in der betrachteten Auswahl immer noch der Kanton Schwyz. Dieser belastet Vermögen oberhalb von 10 Mio. Franken mit einem Drittel oder weniger des Zürcher Wertes.

- Bei der Analyse der Ergebnisse zur Vermögenssteuer ist zu beachten, dass die Steuerbelastung erst bei hohen Vermögen Beträge annimmt, die entscheidungsrelevant sein dürften. Bei einem Vermögen von 1 Mio. Franken beträgt die Differenz der Steuerlast zwischen dem Kanton Zürich und dem am niedrigsten steuernden Kanton Schwyz nur rund 400 Franken. Dieser Betrag dürfte für die Wohnortwahl nicht ausschlaggebend sein. Erst bei deutlich höheren Vermögen kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenssteuer einen (mit-) ausschlaggebenden Einfluss darauf hat, wo sich jemand niederlässt. In diesen Vermögensklassen steht der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen relativ schlecht da. Bei einem Vermögen von 50 Mio. Franken beträgt die Steuerdifferenz von Schwyz zu Zürich rund 222'000 Franken (Steuerbelastung von 98'000 Franken in Schwyz gegenüber 320'000 Franken in Zürich).

2.4 Zusammenfassung

Bei der Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen haben sich im Jahr 2022 die Rangierungen der Kantone im Mittelfeld vollständig geändert. Dies ist vor allem auf die Kantone Schaffhausen (+8 Ränge) und Aargau (+ 3 Ränge) zurückzuführen, die aufgrund von Steuerentlastungen deutliche Sprünge nach vorne machten. Dies führte auch zu Rangverschiebungen bei zahlreichen anderen Kantonen wie dem Kanton Zürich der neu auf dem 12. Rang (Vorjahr 11. Rang) liegt.

Das für den Kanton Zürich und seine Gemeinden bekannte Bild der mittelstandsfreundlichen Einkommensbesteuerung bestätigt sich auch im diesjährigen Vergleich (relativ moderate Besteuerung der Einkommen von ca. 60'000 bis 200'000 Franken). Die Gemeinden des Kantons Zürichs positionieren sich bei der Steuerbelastung der hohen Einkommen (400'000 Franken) mehrheitlich im vorderen Mittelfeld, rutschen bei den sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken) jedoch in die zweite Hälfte des Kantonsranking ab.

Bei der Vermögenssteuerbelastung rangiert der Kanton Zürich im Jahr 2022 wie auch im Jahr 2021 auf dem 10. Rang und liegt weiterhin deutlich unterhalb des Schweizer Durchschnitts. Das Ranking ist grösstenteils unverändert. Die grösste Bewegung verzeichnete der Kanton Schaffhausen, der sich um drei Ränge verbesserte.

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Kanton Zürich im Jahr 2022 zwar einen Rang verloren, aber seine steuerliche Attraktivität bezüglich der Einkommenssteuern insgesamt halten können. Der Kanton Zürich hat den Kantonssteuerfuss von 100% auf 99% gesenkt. Der Indexwert des Kantons Zürich ist beim Gesamtindex der Einkommenssteuer dennoch leicht gestiegen, weil die Steuerentlastung weniger gross ausfiel als im Schweizer Schnitt.

Im langjährigen Vergleich ist die steuerliche Attraktivität Zürichs ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2011 stetig gesunken. Durch den Ausgleich der kalten Progression¹ bei der Staatssteuer im Jahr 2012 konnte mit diesem Abwärtstrend gebrochen werden, und der Kanton Zürich erlangte wieder eine Position im vorderen Mittelfeld des Rankings (2012-2017: 10. Rang, 2018: 9. Rang). Der nächste Ausgleich der kalten Progression erfolgt im Jahr 2024 (siehe Kapitel 4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen). Zwar ist der Kanton Zürich weiterhin im vorderen Mittelfeld positioniert, aber in den letzten Jahren ist wieder ein kontinuierlicher Abwärtstrend erkennbar (2019: 9. Rang, 2022: 12. Rang). Der Wert des Gesamtindex der Einkommensbelastung ist in diesem Zeitraum von 88.4 (2019) um 4.3 Indexpunkte auf 92.7 (2022) gestiegen. Im Jahr 2022 beträgt der Indexwert des Kantons Schaffhausen, der den 9. Rang belegt, 89.1. Der Kanton Zürich weist somit einen um 3.6 Indexpunkte höheren Indexwert auf.

Insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken ist der Kanton Zürich und seine Gemeinden steuerlich attraktiv. Im Fall eines Bruttoeinkommens von 30'000 Franken schneidet der Kanton Zürich hingegen mehrheitlich unterdurchschnittlich ab. Der Grund dafür liegt darin, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich im nationalen Vergleich bereits bei relativ tiefen Einkommen beginnt. Auch für die sehr hohen Einkommen ist der Kanton Zürich weniger attraktiv als zahlreiche andere Kantone. Denn im Vergleich zu den meisten Kantonen

¹ Mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgte die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung.

ist die Steuerprogression im Kanton Zürich hoch und hält lange an. So liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich für Einkommen von 1 Mio. Franken weiterhin für alle Zivilstände über dem Durchschnitt der Schweizer Kantone.

Im innerkantonalen Vergleich ist die Steuerbelastung der Stadt Zürich überdurchschnittlich hoch. In einem Vergleich der Kantonshauptorte schneidet die Stadt Zürich tendenziell etwas schlechter ab als der Kanton bei den kantonalen Durchschnittswerten oder der Betrachtung der Median-Gemeinde.

Bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen belegt der Kanton Zürich weiterhin den 10. Rang. Besonders attraktiv ist der Kanton Zürich für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Mio. Franken. Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab. Ab einem Vermögen von rund 5 Mio. Franken weisen alle Nachbarkantone eine tiefere Steuerbelastung auf. Die Steuerbelastung in Genf (Platz 23) hingegen bleibt auch bei grossen Vermögen höher als in Zürich. In Basel-Stadt (Platz 17) ist die Steuerbelastung bis zu Vermögen von 10 Mio. Franken höher. Bei Vermögen, die darüber hinaus gehen ist die Steuerbelastung in Basel-Stadt aufgrund der Belastungsobergrenze tiefer als in Zürich.

3 Steuerbelastung juristischer Personen

3.1 Einleitung

Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern aufgrund der ordentlichen Steuersätze. Die Wirkung der STAF-Ermässigungen ist darin nicht einbezogen.

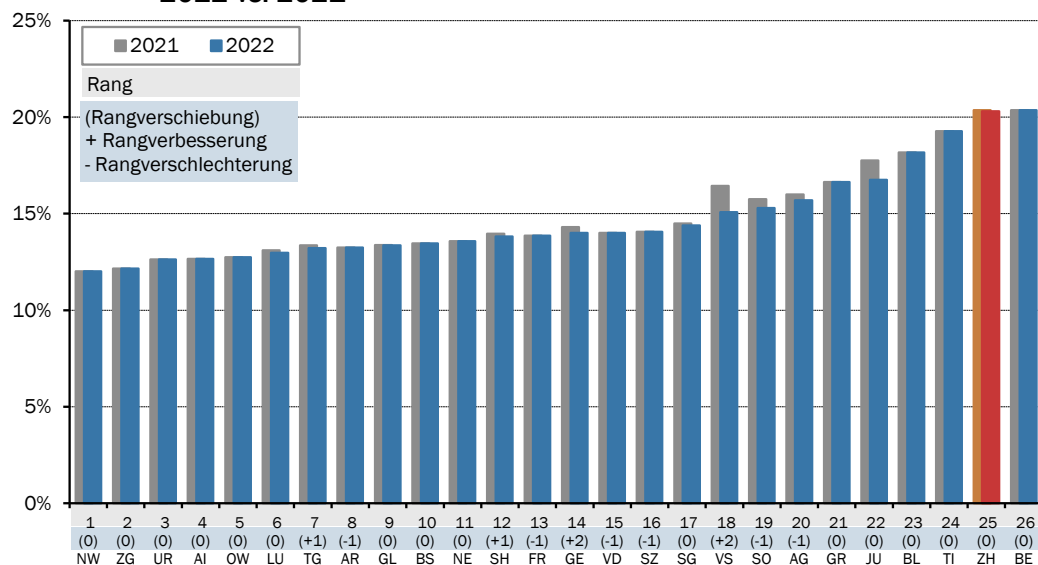
Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

Bei den juristischen Personen hat sich die Steuerlandschaft aufgrund der Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF), bei ausdrücklicher Betrachtung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze und ohne Wirkung der STAF-Ermässigungen, in den Jahren 2020 und 2021 deutlich verändert. Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat die STAF-Umsetzung per Rechtsstand 2021 abgeschlossen, sodass es im Jahr 2022 nur in geringem Ausmass zu Steuersenkungen in Folge der STAF kam.

3.2 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die jeweiligen Kantonshauptorte. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) sind hier nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der STAF-Ermässigungen werden im Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2022 behandelt.

Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2022 vs. 2021



Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen sind hier nicht berücksichtigt.

Quelle: ESTV

- Im Jahr 2022 kam es bei wenigen Kantonen zu Senkungen der Gewinn- und Kapitalsteuersätze in Folge der STAF. Da die überwiegende Mehrheit der Kantone die STAF-Umsetzung per Rechtsstand 2021 abgeschlossen hat, fallen die Veränderungen 2022 kleiner aus als noch in den beiden Vorjahren.
- Wie erwähnt, bezieht sich die in Abb. 3-1 dargestellte Steuerbelastung auf die Gewinn- und Kapitalsteuersätze ohne Berücksichtigung der kantonalen STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand; Patentbox; Abzug auf Eigenfinanzierung; Entlastungsbegrenzung). Je nach Geschäftsbereich und Finanzierung der Unternehmung sowie der Wirkung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und der Patentbox können sich im Einzelfall spürbare Senkungen der Steuerbelastung ergeben. So kann die Steuerbelastung im Kantonshauptort Zürich, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, bei dem seit 1.1.2021 geltenden Gewinnsteuersatz von 7 Prozent von 19.7 Prozent maximal auf 11.73 Prozent sinken, wenn die STAF-Ermässigungen vollständig ausgeschöpft werden können. Für Unternehmen, welche STAF-

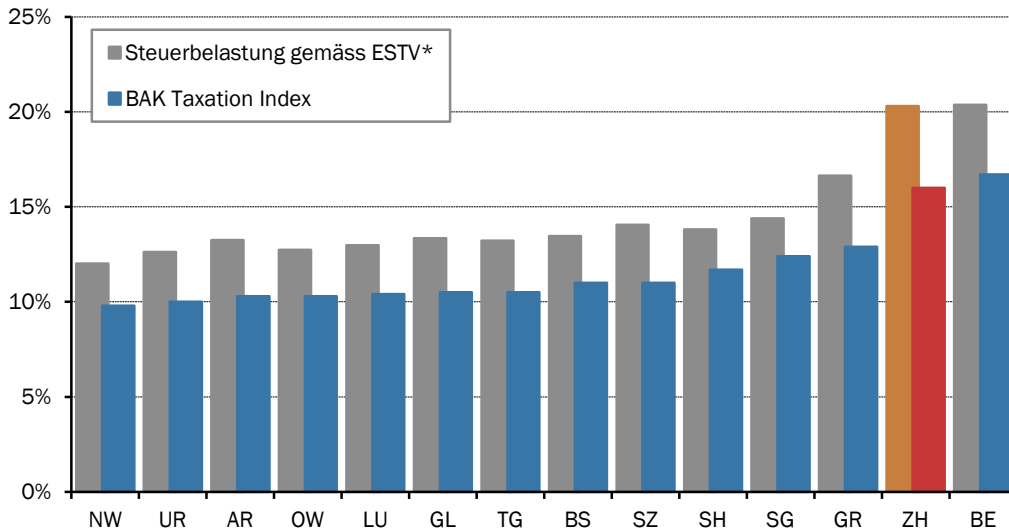
Ermässigungen in Anspruch nehmen können, ist der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig.

- Der Kanton Zürich hat im Jahr 2022 den Kantonssteuernfuss von 100% auf 99% gesenkt. Dadurch kam es auch in der Stadt Zürich zu einer Reduktion der Steuerbelastung.
- Gemäss den Zahlen der ESTV liegt die Stadt Zürich im Vergleich der 26 Kantonshauptorte bei der Unternehmenssteuerbelastung im Jahr 2022 wie im Vorjahr² auf dem zweitletzten Rang.
- Insgesamt zeigt sich ein ähnliches Ranking wie im Vorjahr. Sion (VS) und die Stadt Genf (GE) verbessern sich jeweils um 2 Ränge. In Sion sinken sowohl der Kantonssteuersatz als auch der Gemeindesteuersatz. Im Kanton Genf wurde die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer erhöht, was sich auch in der Stadt Genf entlastend auswirkt.
- Die Kantone Solothurn und Aargau haben ihre Gewinnsteuersätze zwar auch gesenkt, aber weil die Steuersenkungen weniger stark ausfiel als bei Sion, rutschen Solothurn (SO) und Aarau (AG) je einen Rang nach hinten.
- Lausanne (VD) und Schwyz (SZ) verlieren jeweils einen Rang aufgrund der Rangverbesserung der Stadt Genf.
- Schaffhausen (SH) und Fribourg (FR) tauschen die Plätze, weil der Kanton Schaffhausen den Kantonssteuernfuss gesenkt hat und somit die Steuerbelastung in Schaffhausen neu tiefer liegt als in Fribourg.
- Frauenfeld (TG) und Herisau (AR) tauschen die Plätze, weil der Kanton Thurgau den Kantonssteuernfuss gesenkt hat und somit die Steuerbelastung in Frauenfeld neu tiefer liegt als in Herisau.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist der Kanton Zürich bis 2022 um 12 Plätze nach hinten gerutscht. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich bis 2020 nicht wesentlich verändert. Erst 2021 kam es aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes im Zuge der STAF zu einer erheblichen Reduktion der Steuerbelastung. Jedoch haben viele der anderen Kantone die Belastung im selben Zeitfenster, u.a. aufgrund der STAF, deutlich gesenkt.

² Die ESTV hat die Berechnungsmethode für die Gewinn- und Kapitalsteuern in der Steuerbelastungsstatistik überarbeitet, sodass die hier verwendeten Werte für das Jahr 2021 abweichen von jenen die im letztjährigen Steuerbelastungsmonitor Zürich 2022 verwendet wurden.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2023 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2022



Anmerkung: In der Abbildung werden nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone ausgewiesen.
 * Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition; betrachtet wird dabei jeweils der Kantonshauptort. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt. Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (für weitere Erläuterungen siehe graue Box weiter unten).

Quelle: BAK Economics, ZEW, ESTV

- Die Steuerbelastungen am Kantonshauptort gemäss BAK Taxation Index liegen bei den betrachteten 14 Kantonen teilweise deutlich unter den von der ESTV ausgewiesenen Werten. Die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren ergeben sich insbesondere aufgrund unterschiedlicher Annahmen und Berechnungsmethoden (für konkrete Hinweise siehe graue Box weiter unten); der unterschiedliche Rechtsstand (2023 vs. 2022) spielt hingegen eine untergeordnete Rolle.
- Auch beim BAK Taxation Index 2023 liegen die Kantone Zürich und Bern am Schluss des Rankings. Mit 16.0 Prozent liegt die effektive Durchschnittssteuerbelastung im Kanton Zürich leicht unterhalb jener im Kanton Bern (16.7%).
- Die Kantone Basel-Stadt und Genf sind wesentliche Konkurrenzstandorte für den Kanton Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtkantone aus Unternehmenssicht in

vielerlei Hinsicht mit Zürich vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen Attraktivität bis 2018 besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf. Mit der STAF-Umsetzung ist dies jedoch nicht länger der Fall. Durch die deutliche Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze rangiert Basel bereits 2019 vor Zürich. Genf hat 2020 seine Gewinn- und Kapitalsteuersätze gesenkt und schiebt sich somit auch deutlich vor Zürich. Der Kanton Zürich hat 2021 zwar den Gewinnsteuersatz gesenkt, weist aber weiterhin eine deutlich höhere Steuerbelastung aus als Basel und Genf.

- Zu den wichtigsten nationalen Konkurrenten gehören auch die Nachbarkantone Schwyz und Zug, die von der geografischen Nähe zu Zürich profitieren. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, ist die Steuerbelastung in Schwyz und Zug deutlich tiefer als in Zürich.

Der BAK Taxation Index

Der BAK Taxation Index berechnet die effektive Durchschnittssteuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenüber sieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen. Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index besteht darin, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte zur Verfügung.

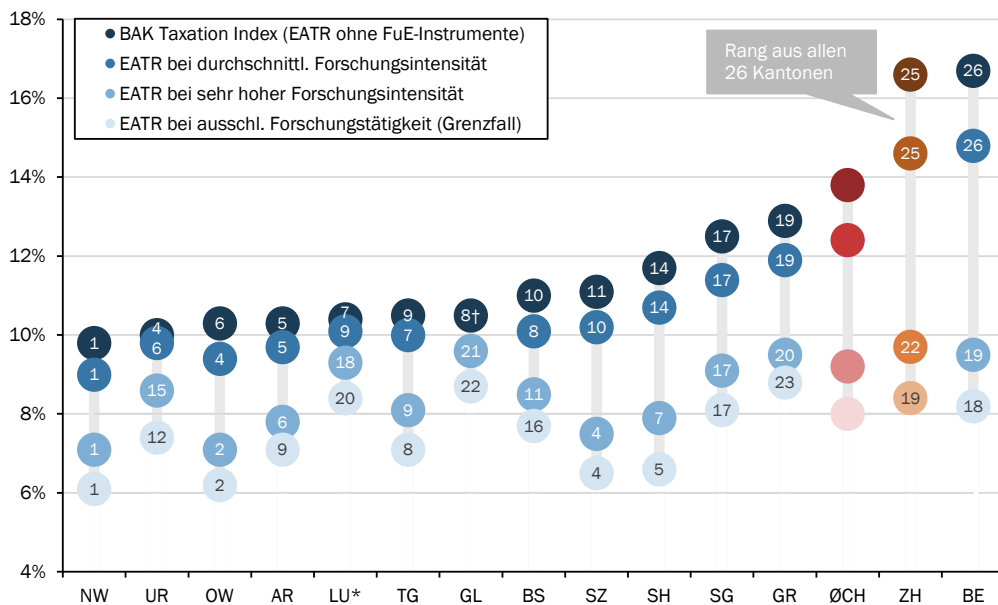
Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2022

Im Rahmen der STAF wurden anfangs 2020 Instrumente zur steuerlichen Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (STAF FuE-Instrumente bzw. STAF-Ermässigungen) eingeführt. Diese international akzeptierten Steuerinstrumente dienen der Förderung der Innovationstätigkeit. Im Rahmen des Projekts BAK Taxation Index wurde untersucht, wie sich die STAF FuE Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen im Jahr 2022 auswirken, in welchem die allermeisten Kantone die STAF bereits vollständig umgesetzt haben.

Abbildung 3-3 zeigt die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente für den Rechtsstand 2022.

Abb. 3-3 EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2022



Anmerkung: Die Berechnungen wurden für alle Kantone durchgeführt. In der Abbildung sind jedoch nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone sowie der BIP-gewichtete Durchschnitt über alle 26 Kantone ausgewiesen (Ø Schweiz). Abgebildet ist die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) zum Rechtsstand 2022 für verschiedene Investitions- bzw. Unternehmenstypen in den Kantonshauptorten in %. *Im Kanton Luzern beträgt die Entlastungsbegrenzung 70% falls ein altrechtlicher Step-up vorliegt und 20% falls kein altrechtlicher Step-up vorliegt; hier wurde der zweite Fall berechnet. †Im Kanton Glarus ist die EATR-Steuerbelastung ohne FuE-Instrumente und bei durchschnittlicher Forschungsintensität dieselbe. Daher ist die Bubble für die EATR bei durchschnittlicher Forschungsintensität (Rang 11) im Chart nicht sichtbar.

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Für forschungsintensive Unternehmen reduziert sich die EATR-Steuerbelastung aufgrund der FuE Instrumente deutlich. Zwischen den Kantonen bestehen wegen der flexiblen Umsetzung aber grosse Unterschiede. Damit einher gehen grössere Verschiebungen im Kantonsranking.
- Wie beim BAK Taxation Index wird auch bei forschungsintensiven Unternehmen das Ranking von Inner- und Ostschweizer Kantonen angeführt. Jedoch

können Kantone mit bedeutenden Forschungsclustern wie Zürich und Bern, die eine hohe ordentliche Steuerbelastung und generöse FuE-Instrumente aufweisen, ihre Steuerbelastung deutlich senken.

- Der Kanton Zürich verbessert sich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität auf den 22. Rang. Beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 19. Rang.

BAK Forschungsintensive Unternehmen

Das Modul BAK Forschungsintensive Unternehmen ist ein im Rahmen des BAK Taxation Index entwickeltes Modell, mit dem die EATR-Steuerbelastung bei Nutzung der neu eingeführten STAF FuE Instrumente (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) berechnet wird. Der Hauptunterschied zum Standardmodell des BAK Taxation Index besteht darin, dass nicht von einem erworbenen, sondern von einem selbsterstellten Immaterialgut (Patent) ausgegangen wird. Die Steuerbelastung bei Aktivierung der STAF FuE Instrumente wurde für drei verschiedene Typen von Investitionen bzw. Unternehmen berechnet, die sich in ihrer Forschungsintensität unterscheiden:

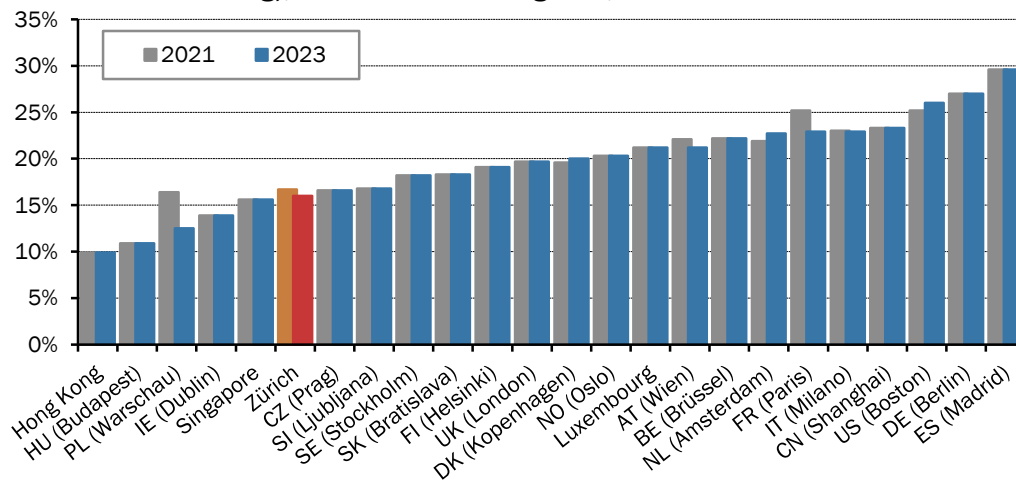
- Durchschnittlich forschungsintensives Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 20% in ein selbsterstelltes Patent und zu 80% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Sehr forschungsintensiven Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 60% in ein selbsterstelltes Patent und zu 40% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Unternehmen mit ausschliesslich Forschungstätigkeit: Patentinvestition (selbsterstelltes Patent) zu 100%. Dies stellt ein Grenzfall dar.

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index und dem Modul Forschungsintensive Unternehmen finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

3.3 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen profitieren können. Abbildung 3-4 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

Abb. 3-4 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2023 vs. 2021



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Wesentlich besser als im nationalen Vergleich steht Zürich im internationalen Vergleich da. Zürich, wie eigentlich alle Schweizer Städte, weist verglichen mit den anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA eine tiefe Steuerbelastung auf.
- Beim Grossteil der betrachteten internationalen Standorte hat sich die Steuerbelastung zwischen 2021 und 2023 nicht geändert. Deutliche Steuersenkungen gab es in Warschau und Paris. Zudem kam es auch in Wien und Mailand zu Steuersenkungen, die aber geringer ausfielen. Zu Steuererhöhungen kam es hingegen in Amsterdam und Boston.

3.4 Zusammenfassung

Im Jahr 2022 kam es bei einigen Kantonen zu Steuersenkungen für Unternehmen aufgrund der STAF-Umsetzung sowie Steuerfussänderungen. Die Steuerrechtsänderungen im Rahmen der STAF sind aber geringer ausgefallen als in den beiden Vorjahren, da bereits der Grossteil der Kantone die STAF-Umsetzung 2021 abgeschlossen hat. Zu beachten ist, dass bei den betrachteten Steuerbelastungsindizes (ESTV und BAK Taxation Index) die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt sind. Je nach Kanton und Forschungsintensität eines Unternehmens kann sich die Steuerbelastung unter Einbezug der STAF-Ermässigungen deutlich reduzieren (vgl. Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2022). Der Kanton Zürich hat 2022 den Kantonssteuerfuss von 100% auf 99% gesenkt, was zu einer Reduktion der Unternehmensbesteuerung führt. Im nationalen Vergleich rangiert Zürich dennoch weiterhin sowohl gemäss den Zahlen der ESTV als auch im BAK Taxation Index 2023 auf dem zweitletzten Rang. Unter Einbezug der STAF-Ermässigungen verbessert sich der Kanton Zürich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität auf den 22. Rang. Beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 19. Rang.

Beim Vergleich der Steuerbelastung der ordentlich besteuerten juristischen Personen mit internationalen Standorten ist Zürich hingegen sehr gut positioniert. Es ist allerdings zu beachten, dass auch im internationalen Steuerwettbewerb die nationale Konkurrenzsituation eine wichtige Rolle spielt. Die Steuerbelastung liegt in Basel-Stadt, Genf und Waadt deutlich tiefer als in Zürich sowie auch bei den Nachbarkantonen Schwyz und Zug, die von der geografischen Nähe zu Zürich profitieren.

Trotz der hohen internationalen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sieht sich Zürich Herausforderungen gegenüber. Seit dem erstmaligen Erscheinen des Steuerbelastungsmonitors im Jahr 2006 hat sich die steuerliche Standortattraktivität des Kantons Zürich verschlechtert und der Kanton hat im interkantonalen Vergleich deutlich an Boden verloren. Bedeutend ist hier vor allem, dass durch die Umsetzung der STAF die Steuerbelastungen in den wichtigen Konkurrenzstandorten Basel-Stadt und Genf nun deutlich tiefer sind als in Zürich. Gegenüber der internationalen Konkurrenz hat sich der relative Vorteil Zürichs leicht reduziert.

Sowohl beim BAK Taxation Index als auch gemäss der Erhebung der ESTV liegt die Stadt Zürich im Vergleich der Kantonshauptorte auf dem zweitletzten Rang. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist Zürich vom 13. auf den 25. Rang abgerutscht. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich bis 2020 nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2021 kam es aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes im Rahmen der STAF-Umsetzung zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung. Zudem wurde im Jahr 2022 der Kantonssteuerfuss von 100% auf 99% gesenkt. Trotz signifikanten steuerlichen Entlastungen in der jüngeren Vergangenheit bleibt Zürich gemäss ESTV Erhebung auf dem zweitletzten Rang, weil viele der anderen Kantone die Belastung seit 2006 deutlich gesenkt haben. Auch die Positionierung im BAK Taxation Index hat sich verschlechtert. Ab 2011 bis zur Umsetzung der STAF hat sich der kantonale Steuerwettbewerb vorübergehend deutlich abgekühlt, wodurch es zu weniger Verschiebungen kam. Im Jahr 2020 sowie in geringerem Ausmass 2021 und 2022 kam es aufgrund der STAF-Umsetzung zu grossen Veränderungen in der Schweizer Steuerlandschaft. Hierbei sind die Steuerentlastungen durch die STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt. Eine Analyse der Auswirkungen der FuE-Instrumente auf die EATR-

Steuerbelastung für den Rechtsstand 2022 zeigt, dass sich Kantone mit hoher ordentlicher Steuerbelastung und generösen FuE-Instrumenten wie Zürich und Bern im Ranking um mehrere Plätze verbessern im Vergleich zum Fall ohne Berücksichtigung der FuE- Instrumente.

Bei der Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen ist der internationale Vergleich äusserst wichtig. Dies weil ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. Unternehmensteile international mobil ist und in der Schweiz nur wenige Standorte mit den im Kanton Zürich vorherrschenden Standortbedingungen konkurrieren können. Somit ist die steuerliche Standortattraktivität für finanzkräftige international orientierte Unternehmen für den Kanton Zürich von entscheidender Bedeutung. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf.

Vor der Umsetzung der STAF, hat Zürich (wie auch die anderen Schweizer Kantone) in den letzten Jahren tendenziell an Boden verloren, da es auch im Ausland zu teils starken Steuerreduktionen kam. Die Umsetzung der STAF hat zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kantone beigetragen. Trotz diverser Krisen in der Vergangenheit (u.a. Finanzkrise, Eurokrise, Coronapandemie) die in vielen OECD-Ländern mit einem gestiegenen Finanzierungsbedarf einhergehen hat bis 2022 keine Trendumkehr hin zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen stattgefunden.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass es neben der Steuerbelastung auch andere entscheidende Standortfaktoren gibt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezüglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich eigentliche Konkurrenten darstellen. Dazu gehören neben den urbanen Zentren Basel und Genf auch die Nachbarkantone Zürichs, die aufgrund der geografischen Nähe von den attraktiven Standortbedingungen im Kanton Zürich profitieren. Das bei den nationalen Konkurrenten Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug die Steuerbelastung deutlich tiefer ist als in Zürich spielt auch im internationalen Steuerwettbewerb eine wichtige Rolle.

4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, Gesetzesänderungen zum Steuerwesen ab dem Jahr 2023 zu erfassen, die bereits in Kraft getreten, beschlossen oder noch im politischen Prozess sind.

Die folgende Auswertung beschränkt sich auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs, die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt, sowie den Kanton Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Die untenstehende Abbildung 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2023. Detailliertere Informationen zu den aufgeführten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

Abb. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2023)

	Natürliche Personen				Juristische Personen				
	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Abzüge	Dividendenbesteuerung	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Patentbox	F&E Zusatzabzüge	Zinsabzug (NID)
Aargau	2023/25 ↓	2023/25 ↓	2023/25 ↓		2023-24 ↓				
Basel-Stadt	2023 ↓	2023 ↓	2023 ↓						
Genf	2023 ↓	2023 ↓				2023-24 ↓			
Schaffhausen	2023-24 ↓	2023-24 ↓			2024 ↑			2025* ↓	
St. Gallen	2023 ↓	2023 ↓			2023 ↓	2023 ↓			
Schwyz									
Thurgau	2023 ↓	2023 ↓							
Zug	2024 ↓↑	2024 ↓↑	2023/24 ↓		2024 ↑	2024 ↑			
Waadt	2024 ↓				2025 ↑				
Zürich	2024 ↓	2024 ↓			2024 ↓	2024 ↓			

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens
 *: STAF

↑ = Steuererhöhung
↓ = Steuersenkung
↓↑ = Uneindeutige Wirkung

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Es werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt. Die Entlastungsbegrenzungen sind in dieser Darstellung nicht ersichtlich. Stand der Erhebung: 24.11.2023

Quelle: BAK Economics

Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2023)

Kanton	STAF	Status	Erwartetes Inkrafttreten	Steuersubjekt	Inhalt
ZH	Nein	Parlamentarische Phase	2024/2025	Jur. P.	Senkung des Kantonssteuerfusses von 99% auf 98% im Jahr 2024. Geplante weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6% (per 1.1.2025) ist im Gesetzgebungsprozess.
ZH	Nein	Parlamentarische Phase	2024/2025	Nat. P.	Senkung des Kantonssteuerfusses von 99% auf 98% im Jahr 2024. Im Jahr 2024 kommt es zum Ausgleich der kalten Progression. Im Jahr 2024 kommt es zu einer Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen auf CHF 2'900 bei Alleinstehenden und CHF 5'800 bei Verheirateten. Ebenfalls erhöht wird der Höchstabzug für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern (von CHF 10'100 auf CHF 25'000). Erhöhung der Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen auf 60%, falls eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer von 7% auf 6% erfolgt (per 1.1.2025).
SH	Ja	In Kraft	2023/ 2025	Jur. P.	Schrittweise Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 15.54% auf 12.16% (innerhalb von sechs Jahren ab 2020). Einführung Patentbox (90%), ab 2025 Einführung Zusatzabzüge für F&E-Aufwendungen (25%), Entlastungsbegrenzung 2020-2024 70%; ab 2025 50%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID). Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 60%.
SH	Nein	In Kraft / Beschlissen	2023/2024	Nat. P.	Senkung des Kantonssteuerfusses bei den nat. Personen im Jahr 2023 von 92% auf 89% und weitere Senkung im Jahr 2024 auf 81%.
SH	Nein	Beschlossen	2024	Jur. P.	Erhöhung des Gewinnsteuersatzes ab Gewinnen von CHF 5 Mio. durch einen Mehrstufentarif als Reaktion auf die OECD-Mindeststeuer.

ZG	Nein	In Kraft / Parlamentarische Phase	2023/2024	Jur. P./ Nat. P.	<p>Im Kanton Zug wurden 2023 die persönlichen Abzüge für Alleinstehende (Sozialabzug) von CHF 11'200 auf CHF 11'600 bzw. für Verheiratete (Sozialabzug für beide Ehegatten) von CHF 22'400 auf CHF 23'200 erhöht sowie Kinderabzüge von 12'000 auf 12'400 CHF.</p> <p>Für das Jahr 2024 ist die Erhöhung des Kantonssteuerfusses von 80% auf 82% vorgesehen. Des Weiteren ist für 2024 geplant, die Abzüge für Kinderbetreuung (Drittbetreuungskosten auf CHF 25'000, Eigenbetreuung auf CHF 12'000) zu erhöhen, den Einkommenssteuertarif um 5% zu senken, den Vermögenssteuertarif um 20% zu senken und zusätzlich die Freibeträge zu erhöhen.</p>
AG	Nein	In Kraft / Beschlossen	2023/2024	Jur. P.	Senkung des Kantonssteuersatzes von 7.5% (2022) auf 6.5% (2023), 5.5% (2024).
AG	Nein	In Kraft / Parlamentarische Phase	2023/2025	Nat. P.	<p>Im Jahr 2023 kommt es zu einer Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen auf CHF 3'200 bei Alleinstehenden und CHF 6'400 bei Verheirateten. Zudem werden im Jahr 2023 die Steuertarife für Einkommens- und Vermögenssteuern aufgrund der Inflation angepasst.</p> <p>Mit der Steuergesetzrevision 2025 sind Tarifsenkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Erhöhungen bei den Abzügen für Drittbetreuungskosten vorgesehen.</p>
TG	Nein	In Kraft	2023	Nat. P.	Inflationsbedingte Tarifierhöhungen sowie Erhöhung des Kinderabzugs von 7'000 auf 7'200 CHF.
VD	Nein	Beschlossen	2024	Nat. P.	Senkung der Einkommenssteuern um 3.5% ab 2024.
VD	Nein	Beschlossen	2025	Jur. P.	Einführung eines progressiven Gewinnsteuersatzes ab einer Schwelle von 10 Mio. CHF Gewinn wegen der OECD-Mindeststeuer.
GE	Nein	In Kraft / Beschlossen	2023	Jur. P.	Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer von max. 75% (2023), 100% (2024).
GE	Nein	In Kraft	2023	Nat. P.	Anpassung der Steuertarife an die Inflation.
BS	Nein	In Kraft	2023	Nat. P.	Senkung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes auf 27.25% respektive 28.25%. Steuerbare Vermögen zwischen CHF 750'000 und CHF 2.5 Mio. sollen neu mit 7.9 Promille besteuert werden. Höhere Abzüge für Krankenkassenprämien, Kinderbetreuungskosten und Sozialabzüge.

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt. Zudem werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt.
Stand der Erhebung: 24.11.2023

Quelle: BAK Economics

Quellen

BAK Economics/ ZEW (2023):

BAK Taxation Index 2023 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer und Internationales Update, Basel/Mannheim.

BAK Economics/ ZEW (2022):

BAK Taxation Index 2022 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer Update, Basel/Mannheim.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Steuerbelastungsstatistik für die Jahre 2022 und 2021

Swisstaxcalculator

Datenbezug: 11.08.2023